

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/4822 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der
Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden
(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)**

A. Problem

Die Bundesregierung führt mit Verweis auf den BMEL-Ernährungsreport 2022 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus, dass 80 Prozent der Endverbraucher – gefragt nach den Kriterien bei der Lebensmittelauswahl – angeben, dass sie darauf achten, wie das Tier gehalten wurde, von dem das Lebensmittel stammt, und auf die Frage, welche Angaben ihnen auf Lebensmittelverpackungen wichtig sind, 89 Prozent angeben, dass ihnen Angaben zu den Haltungsbedingungen der Tiere bei Produkten tierischen Ursprungs wichtig oder sehr wichtig sind. Eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung, die deutlich macht, dass Nutztiere wie Schweine, Rinder oder Hühner besser gehalten werden als es gesetzlich vorgeschrieben ist, halten 87 Prozent der Befragten für wichtig oder sehr wichtig.

Mit dem Gesetzentwurf soll gemäß der Bundesregierung der erste Schritt gegangen werden, diesem Wunsch nachzukommen, indem in Deutschland eine verbindliche staatliche Tierhaltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs eingeführt wird.

Der Gesetzentwurf ist notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

B. Lösung

Erlass eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

Nur mit einer verpflichtenden Kennzeichnung kann nach Angaben der Bundesregierung das Ziel erreicht werden, Endverbraucher umfassend beim Erwerb von Lebensmitteln tierischen Ursprungs über die Art der Haltung der Tiere zu informieren, von denen die Lebensmittel stammen. Eine freiwillige Kennzeichnung wäre keine gleichwertige Alternative zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung, weil die Marktabdeckung mit der Kennzeichnung von der freiwilligen Teilnahme der Betriebe, Verarbeitungsunternehmen und Inverkehrbringer abhinge. Ähnliches gilt für die bereits bestehenden privatwirtschaftlichen Label: Auch hier erhalten die Endverbraucher nur Informationen zu Lebensmitteln von den Lebensmittelunternehmern, die sich freiwillig zertifizieren lassen. Die privatwirtschaftlichen Label sind zudem nach Angaben der Bundesregierung bisher vornehmlich (nur) im Lebensmitteleinzelhandel zu finden. Es ist nicht absehbar, dass die bestehenden Label auch auf andere Absatzwege ausgeweitet werden. Die einzelnen Label haben unterschiedliche Kriterien und variieren auch hinsichtlich ihrer Marktabdeckung. Die verbindliche Kennzeichnung ermöglicht hingegen dem Endverbraucher eine Einschätzung anhand einfacher Kriterien, ob die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, in tiergerechteren Haltungsformen gehalten worden sind. Weder die zahlreichen bestehenden privatwirtschaftlichen Label noch eine freiwillige, staatliche Kennzeichnung sind daher im gleichen Maße geeignet, den Endverbraucher unabhängig von der Vermarktungsform über die Haltungsform der Tiere zu informieren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 13,15 Mio. Euro. Dieser entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 406 000 Euro. Darunter sind 243 000 Euro der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ und 163 000 Euro der Kategorie „Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen“ zuzuordnen.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft stellt ein „In“ nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Eine Entlastung im Laufe der (20.) Legislaturperiode wird angestrebt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 365 000 Euro. Davon entfallen 36 000 Euro auf den Bund und 329 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt knapp 1,4 Mio. Euro. Davon entfallen 53 000 Euro auf den Bund und 1,34 Mio. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Die Personal- und Sachausgaben im Bundeshaushalt werden finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4822 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von
Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von
denen die Lebensmittel gewonnen wurden^{*}, ^{**}

(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHalt-
KennzG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1

Vorgaben zur Kennzeichnung

- § 3 Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel
§ 4 Haltungsformen
§ 5 Bezeichnung der Haltungsformen
§ 6 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung
§ 7 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

** Notifiziert gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

- § 8 Kennzeichnung in Farbe
- § 9 Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln
- § 10 Kennzeichnung im Fernabsatz
- § 11 Sonderfälle der Kennzeichnung

Unterabschnitt 2

Mitteilungspflichten und Registrierung inländischer Haltungseinrichtungen

- § 12 Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe
- § 13 Änderungsmitteilung für inländische Betriebe
- § 14 Festlegung einer unbefristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe
- § 15 Festlegung einer befristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe, die nicht die Anforderungen nach § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Tierenschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen
- § 16 Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen
- § 17 Verarbeitung von Daten inländischer Betriebe
- § 18 Löschung von Daten inländischer Betriebe

Unterabschnitt 3

Aufzeichnungspflichten und Rückverfolgbarkeit inländischer Haltungseinrichtungen

- § 19 Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe
- § 20 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer

Abschnitt 3

Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1

Vorgaben zur Kennzeichnung

- § 21 Freiwillige Kennzeichnung
- § 22 Antrag auf Genehmigung zur Verwendung der Kennzeichnung
- § 23 Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Verwendung der Kennzeichnung
- § 24 Änderungsmitteilung der Genehmigungsinhaber und Aufhebung der Genehmigung

Unterabschnitt 2

Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe; Registrierung

- § 25 Mitteilung von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe
- § 26 Änderungsmitteilung für ausländische Betriebe
- § 27 Festlegung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen
- § 28 Verwendung einer Kennnummer ausländischer Haltungseinrichtungen
- § 29 Register ausländischer Betriebe und Haltungseinrichtungen
- § 30 Verarbeitung von Daten von Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben
- § 31 Löschung von Daten von Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben
- § 32 Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe

Abschnitt 4

Überwachung

- § 33 Maßnahmen der zuständigen Behörde
- § 34 Durchführung der Überwachung
- § 35 Mitwirkungspflichten
- § 36 Übertragung von Aufgaben der zuständigen Behörde auf Personen des Privatrechts
- § 37 Gegenseitige Information

Abschnitt 5

Bußgeldvorschriften

- § 38 Bußgeldvorschriften
- § 39 Einziehung

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 40 Übergangsregelungen
- § 41 Verweisungen auf Vorschriften des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union
- § 42 Evaluierung
- § 43 Inkrafttreten

- Anlage 1 Lebensmittel tierischen Ursprungs im Anwendungsbereich dieses Gesetzes
 - Anlage 2 Tierarten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes
 - Anlage 3 Maßgeblicher Handlungsabschnitt
 - Anlage 4 Anforderungen an die Haltung von Tieren
 - Anlage 5 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe
 - Anlage 6 Kennzeichnung in schwarzer Farbe bei vorverpackten Lebensmitteln tierischen Ursprungs von unterschiedlichen Tierarten
 - Anlage 7 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in Farbe
 - Anlage 8 Sonderfälle der Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe
 - Anlage 9 Kennung für die Haltung bei inländischen Betrieben
 - Anlage 10 Kennung für die Haltung bei ausländischen Betrieben
 - Anlage 11 Fundstellenverzeichnis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“.
3. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „regelt“ die Wörter „im Interesse einer umfassenden und auf Langfristigkeit angelegten Information der Endverbraucher“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Betrieb“ durch die Wörter „tierhaltender Betrieb“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1, 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und in Nummer 2 Buchstabe a wird jeweils nach dem Wort „wurden“ ein Komma eingefügt.
6. In § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 sowie § 5 Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „2 und 3 Satz 1“ durch die Wörter „2, 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

.(3) Wird ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt oder enthält eine Verpackung mehrere Lebensmittel, die aus Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt wurden, so ist das Lebensmittel oder die Verpackung mit der Haltungsform „Stall“ zu kennzeichnen, wenn

1. ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung oder der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Stall“ zugeordnet ist und
2. ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent am gesamten Lebensmittel entsprechend der Loszusammensetzung oder der Lebensmittel, die in der Verpackung enthalten sind, nicht gekennzeichnet ist oder den Haltungsformen „Stall+Platz“, „Frischlufstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist.

Im Falle von Satz 1 hat sich die Kennzeichnung nach Absatz 2 zu richten. Soweit ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln aus unterschiedlichen Tierarten hergestellt wurde oder eine Verpackung Lebensmittel von unterschiedlichen Tierarten enthält, hat die Kennzeichnung sich nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 6 zu richten.

(4) Wird ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt oder enthält eine Verpackung mehrere Lebensmittel, die aus Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt wurden, so ist das Lebensmittel oder die Verpackung mit der Haltungsform „Stall+Platz“ zu kennzeichnen, wenn

1. ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung oder der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet ist und
2. ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent am gesamten Lebensmittel entsprechend der Loszusammensetzung oder der Lebensmittel, die in der Verpackung enthalten sind, den Haltungsformen „Frischlufstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Wird ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt oder enthält eine Verpackung mehrere Lebensmittel, die aus Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt wurden, so ist das Lebensmittel oder die Verpackung mit der Haltungsform „Frischlufstall“ zu kennzeichnen, wenn

1. ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung oder der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet ist und
2. ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent am gesamten Lebensmittel entsprechend der Loszusammensetzung oder der Lebensmittel, die in der Verpackung enthalten sind, der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Kennzeichnung sind verboten. Satz 1 gilt nicht, sofern ein in § 11 genannter Fall vorliegt.

8. In § 8 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 und 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 und 6 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Lebensmittel“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 6“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „betreffenden“ gestrichen.
10. Die §§ 10 bis 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Kennzeichnung im Fernabsatz

Wird ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten, so muss die Kennzeichnung zusätzlich

1. auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder
2. so bereitgestellt werden, dass
 - a) sie leicht und dauerhaft zugänglich ist,
 - b) sie vollständig und übersichtlich ist,
 - c) dem Endverbraucher keine zusätzlichen Kosten auferlegt werden und
 - d) der Endverbraucher ausreichend Zeit hat, sämtliche in der Kennzeichnung enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen, um eine Kaufentscheidung treffen zu können.

§ 11

Sonderfälle der Kennzeichnung

(1) Enthält ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel, das aus mehreren kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln hergestellt wurde, die entsprechend der Loszusammensetzung abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1

1. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungform „Stall“ zugeordnet sind,
2. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungform „Stall+Platz“ zugeordnet sind,
3. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungform „Frischlufstall“ zugeordnet sind oder
4. einen Anteil von weniger als 100 Prozent Lebensmittel, die der Haltungform „Auslauf/Weide“ zugeordnet sind,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungformen am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt I anzugeben. Der jeweilige Anteil der Haltungformen am gesamten Lebensmittel ist in Schritten zu je 5 Prozent ohne Dezimalstellen kaufmännisch gerundet anzugeben. § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

(2) Enthält ein Lebensmittel, das aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurde, einen Anteil nicht gekennzeichnete Lebensmittel und entsprechend der Loszusammensetzung abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1

1. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungform „Stall“ zugeordnet sind,
2. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungform „Stall+Platz“ zugeordnet sind,
3. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungform „Frischlufstall“ zugeordnet sind oder
4. einen Anteil von weniger als 100 Prozent Lebensmittel, die der Haltungform „Auslauf/Weide“ zugeordnet sind,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungformen sowie der nicht gekennzeichnete Anteil am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt II anzugeben. Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

(3) Sind in einer Verpackung mehrere nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthalten und sind diese Lebensmittel abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1

1. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungform „Stall“ zugeordnet,

2. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet,
3. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet oder
4. mit einem Anteil von weniger als 100 Prozent der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen, die in der Verpackung enthalten sind, bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt I anzugeben. Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

(4) Sind in einer Verpackung ein Anteil nicht gekennzeichnete Lebensmittel sowie ein oder mehrere nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthalten und sind diese Lebensmittel abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1

1. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall“ zugeordnet,
2. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet,
3. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet oder
4. mit einem Anteil von weniger als 100 Prozent der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen, die in der Verpackung enthalten sind und der nicht gekennzeichnete Anteil, bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt II anzugeben. Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

§ 12

Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

(1) Ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs muss die Haltung von Tieren, von denen nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden, in einer Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 Satz 2 schriftlich oder elektronisch mitteilen, sobald er in dieser Haltungseinrichtung mit der Haltung von Tieren beginnt. Ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs kann die Haltung von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart, von denen Lebensmittel nach Anlage 1 gewonnen werden, die nicht nach Satz 1 mitgeteilt werden muss, der zuständigen Behörde freiwillig nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 Satz 2 schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des tierhaltenden Betriebes,

2. den Namen und die Anschrift des Inhabers des tierhaltenden Betriebes,
3. sofern vorhanden, die nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilte Registriernummer des tierhaltenden Betriebes,
4. wenn mehrere Haltungseinrichtungen im tierhaltenden Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der mitgeteilten Haltungseinrichtung gehalten werden, die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des tierhaltenden Betriebes unter Beifügung eines Lageplans und
5. folgende Angaben zur einzelnen Haltungseinrichtung:
 - a) die Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung,
 - b) die Anzahl der Tiere, die in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen, und
 - c) die Haltungsform nach § 4 Absatz 1, in der die Tiere in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs nachzuweisen, dass die Haltungseinrichtung den Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht. Geeignete Nachweise sind insbesondere amtliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013¹, akkreditiert sind und, bei einer ökologisch/biologischen Haltung, das nach Artikel 35 Absatz 1 Verordnung der (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 bedarf es der Übermittlung von Angaben gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 nicht, sofern diese der zuständigen oder einer anderen Behörde aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften, insbesondere tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften über den Verkehr mit Vieh, bereits mitgeteilt worden sind. Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen, welche Daten welcher Behörde mitgeteilt worden sind. Im Fall des Satzes 1 hat die entsprechende Behörde der nach Absatz 1 zuständigen Behörde die verlangten Angaben auf Anforderung zu übermitteln.

(4) Die zuständige Behörde kann für Mitteilungen nach Absatz 1 Muster veröffentlichen, Vordrucke zur Verfügung stellen oder zur elektronischen Übermittlung der Daten ein zu verwendendes Format vorgeben. Sofern die zuständige Behörde Muster veröffentlicht, Vordrucke zur Verfügung stellt oder ein zu verwendendes Format vorgibt, sind diese zu verwenden.

¹ Diese DIN EN ISO/IEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

§ 13

Änderungsmitteilung für inländische Betriebe

(1) Sobald eine Änderung eingetreten ist, hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs diese der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn

1. die Änderung Angaben nach § 12 Absatz 2 Satz 1 betrifft oder
2. die Haltung von Tieren in einer nach § 12 Absatz 1 mitgeteilten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 müssen vorübergehende Änderungen der Haltungsform in einer Haltungseinrichtung nicht mitgeteilt werden, wenn alle Änderungen in Bezug auf das jeweilige Tier zusammengenommen einen Zeitraum von insgesamt zwei Wochen während des maßgeblichen Haltungsabschnitts nicht überschreiten.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Kennnummer soll sie dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs innerhalb von zwei Monaten nach seiner Mitteilung nach § 12 Absatz 1 mitteilen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach § 14“ durch die Wörter „darüber hinaus“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Durch die Kennnummer muss die Haltungseinrichtung eindeutig identifizierbar sein. Die zuständige Behörde soll dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Kennnummer innerhalb von zwei Monaten nach seiner Mitteilung nach § 12 Absatz 1 mitteilen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „festzulegen“ die Wörter „und dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs mitzuteilen“ eingefügt.
13. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Betriebe“ durch die Wörter „der tierhaltenden Betriebe“ ersetzt.
14. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde ist befugt, die Daten nach § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1, den §§ 14, 15 und 19 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 Satz 2 zu den in § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 bis 3, § 15 Absatz 1 und 3 und § 19 Absatz 2 genannten Zwecken zu erheben, zu speichern und zu verwenden.“
15. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Löschung von Daten inländischer Betriebe

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten nach § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1, den §§ 14, 15, 16 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 Satz 2 ein Jahr, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist, von der jeweils zuständigen Behörde zu löschen. Sofern die Speicherung elektronisch erfolgt ist, hat die Löschung automatisiert zu erfolgen.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem einleitenden Satzteil wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. das durchschnittliche Gewicht der Tiere je Aufstallungsgruppe bei Aufstallung,“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind ab dem Zeitpunkt der Aufstallung von Tieren in der Haltungseinrichtung in dauerhafter Weise vorzunehmen und auf dem aktuellen Stand zu halten.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6 ist zusätzlich zu den Änderungen das Datum der Änderung anzugeben. Darüber hinaus ist bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1

Nummer 6 im Fall der Abgabe eines Tieres an einen tierhaltenden Betrieb oder einen Lebensmittelunternehmer, der eine Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung besitzt, die Registriernummer anzugeben.“

17. In § 20 Absatz 3 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und werden nach dem Wort „übermitteln“ ein Komma und die Wörter „sobald ihm diese von der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde“ eingefügt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „ausländischer Lebensmittel“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn ein Lebensmittelunternehmer Lebensmittel nach Anlage 1, die von einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und

1. von Tieren gewonnen wurden, die im Ausland

a) während des maßgeblichen Haltungsabschnitts gehalten wurden,

b) geschlachtet wurden oder

c) zerlegt wurden, oder

2. im Ausland

a) hergestellt wurden oder

b) behandelt wurden,

mit einer Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, nach § 7 Absatz 1, 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 im Inland an den Endverbraucher abgeben will, bedarf er vorab einer Genehmigung der zuständigen Behörde. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung muss vor der ersten Abgabe des Lebensmittels an Endverbraucher im Inland vorliegen.“

c) In Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Antrag auf Genehmigung zur Verwendung der Kennzeichnung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist von dem Lebensmittelunternehmer zu stellen, der das Lebensmittel im Inland an den Endverbraucher abgibt.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zuständige Behörde ist, wenn der Lebensmittelunternehmer
1. seinen Firmensitz im Inland hat, die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz liegt,
 2. keinen Firmensitz im Inland hat, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Tierwohllabel“ ein Komma und die Wörter „Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013², akkreditiert sind,“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und wird nach der Angabe „Nummer 1“ das Wort „vorab“ eingefügt.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 23
Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Verwendung
der Kennzeichnung“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die zuständige Behörde kann den Antrag ablehnen, wenn sie Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung über eine in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Antragstellung begangene Straftat oder einer in diesem Zeitraum ergangenen bestandskräftigen Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit des antragstellenden Lebensmittelunternehmers gegen dieses Gesetz erlangt. Die zuständige Behörde kann bei der für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stelle zu dem in Satz 1 genannten Zweck Daten nach Satz 1 erheben, speichern und verwenden, soweit dies für die Prüfung der Verweigerung der Genehmigung erforderlich ist. Sie hat die Daten nach Satz 1 ein Jahr, nachdem die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden ist, zu löschen.“
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Änderungsmitteilung“ die Wörter „der Genehmigungsinhaber“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen und werden die Wörter „die nach Beantragung oder Erteilung der Genehmigung nach § 23 Absatz 1 eingetreten sind“ durch die Wörter „sobald diese eingetreten sind“ ersetzt.

² Diese DIN EN ISO/IEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn sie Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung über eine in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Antragstellung begangene Straftat oder von einer in diesem Zeitraum ergangenen bestandskräftigen Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit des antragstellenden Lebensmittelunternehmers gegen dieses Gesetz erlangt.“

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Haltungseinrichtungen“ die Wörter „ausländischer Betriebe“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber eines tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilung ist schriftlich oder elektronisch in deutscher oder englischer Sprache nach Maßgabe der Absätze 2, 4 Satz 3 und des Absatzes 5 Satz 2 vorzunehmen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Anschrift des“ das Wort „tierhaltenden“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Betriebsinhabers“ durch die Wörter „Inhabers des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Registriernummer des“ das Wort „tierhaltenden“ eingefügt.

- ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn mehrere Haltungseinrichtungen im tierhaltenden Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der mitgeteilten Haltungseinrichtung gehalten werden, die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des tierhaltenden Betriebes unter Beifügung eines Lageplans,“.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat zu erklären, dass die Haltungseinrichtung den Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht.“

- d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für den Fall, dass die nach Absatz 1 mitgeteilte Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Hal-

tungsform oder vergleichbare Anforderungen erfüllt, kann der Inhaber des tierhaltenden Betriebs beantragen, dass für die Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform festgelegt wird, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht.

(4) Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 oder 3 an die Haltungsform in der einzelnen Haltungseinrichtung gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind insbesondere amtliche Bescheinigungen, die Teilnahme an einem staatlichen Tierwohllabel, Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013³, akkreditiert sind, und, bei einer ökologisch/biologischen Haltung, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat. Die Nachweise sind der Mitteilung beizufügen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Änderungsmitteilung für ausländische Betriebe“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sobald eine Änderung eingetreten ist, hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs diese der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, wenn

1. die Änderung Angaben nach § 25 Absatz 2 Satz 1 betrifft oder
2. die Haltung von Tieren in einer mitgeteilten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wurde.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „diese“ durch das Wort „alle“ ersetzt.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „für“ das Wort „ausländische“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn der Inhaber des tierhaltenden Betriebs nachgewiesen hat, dass die in der Mitteilung nach § 25 Absatz 1 bezeichnete Haltungseinrichtung die Anforderungen des § 4 Absatz 2 oder 3 an die angegebene Haltungsform erfüllt, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für diese Haltungseinrich-

³ Diese DIN EN ISO/IEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

tung eine Kennnummer festzulegen, durch welche diese Haltungseinrichtung eindeutig identifizierbar ist. Diese Kennnummer soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs innerhalb von zwei Monaten nach seiner Mitteilung nach § 25 Absatz 1 mitteilen. Erfüllt die in der Mitteilung nach § 25 Absatz 1 bezeichnete Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungsform oder vergleichbare Anforderungen, kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform festlegen, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht und der Inhaber des tierhaltenden Betriebs dies nach § 25 Absatz 3 beantragt hat.“

- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 2 und 5 wird jeweils das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebes“ ersetzt und wird jeweils das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
 - f) In Absatz 6 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Verwendung einer Kennnummer ausländischer Haltungseinrichtungen

(1) Der Inhaber eines tierhaltenden Betriebs oder ein anderer Lebensmittelunternehmer kann die Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der das Tier oder die Gruppe von Tieren im maßgeblichen Haltungsabschnitt gehalten wurde, dem Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe zusätzlich zu den Informationen über die Haltungsform zur Gewährleistung der Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wurde, übermitteln.

(2) Wenn eine Haltungseinrichtung die Voraussetzungen für die Festlegung einer Kennnummer nach § 27 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Verwendung der Kennnummer zu verbieten.“

26. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Adressen der“ das Wort „tierhaltenden“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Verbote nach § 28 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „das Verbot nach § 28 Absatz 2“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „§ 27 Absatz 3 oder 5“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 oder 5“ ersetzt.
27. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist befugt, die Daten nach § 22 Absatz 3, 5 und 6 Nummer 2, den §§ 23, 24 Absatz 1 bis 3, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1, den §§ 27, 28 Absatz 2, § 29 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5, § 23 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 25 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absatz 6 zu den in § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 bis 3, § 24 Absatz 2 und 3, § 25 Absatz 1, § 27 Absatz 1, 2 und 5, § 28, 29 Absatz 1 und § 32 Absatz 2 genannten Zwecken zu erheben, zu speichern und zu verwenden.“
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes verarbeitet“ ein Komma und die Wörter „insbesondere an andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden zur Verfügung gestellt,“ eingefügt.
28. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Löschung von Daten von Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten nach § 22 Absatz 3, 4, 6 Nummer 2, den §§ 23, 24 Absatz 1 bis 3, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1, den §§ 27, 28 Absatz 2, § 29 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5, § 23 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 25 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absatz 6 ein Jahr, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist, von der zuständigen Behörde zu löschen. Sofern die Speicherung elektronisch erfolgt ist, hat die Löschung automatisiert zu erfolgen.“

29. § 32 wird aufgehoben.
30. § 33 wird § 32 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem einleitenden Satz wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber eines tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. das durchschnittliche Gewicht der Tiere je Aufstallungsgruppe bei Aufstallung,“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „unverzüglich und in dauerhafter Weise“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt der Aufstallung von Tieren in der Haltungseinrichtung in dauerhafter Weise“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Aufzeichnungen, sofern entsprechende Aufzeichnungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu fertigen sind. Gleiches gilt, sofern für die Änderungsverpflichtungen nach Absatz 2 und die Aufbewahrungs- und Löschverpflichtungen nach Absatz 3 entsprechendes geregelt ist.
- (5) Bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6 ist zusätzlich zu den Änderungen das Datum der Änderung anzugeben. Darüber hinaus ist bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 6 im Fall der Abgabe eines Tieres an einen tierhaltenden Betrieb oder einen Lebensmittelunternehmer, der eine Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung besitzt, die Registriernummer anzugeben.“
31. § 34 wird § 33 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die zuständige Behörde kann zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße insbesondere
1. den Inhaber des tierhaltenden Betriebs
 - a) zur unverzüglichen Abgabe einer Änderungsmitteilung auffordern, wenn sie feststellt, dass Angaben aus früheren Mitteilungen unrichtig geworden sind,
 - b) verpflichten, über die in § 19 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen hinausgehende Aufzeichnungen anzufertigen,
 2. anordnen, die Kennzeichnung von Lebensmitteln vor dem Inverkehrbringen zu ändern oder dem Endverbraucher berichtigte Informationen bereitzustellen, wenn das Lebensmittel bereits in Verkehr gebracht wurde.“
32. § 35 wird § 34 und in Absatz 1 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
33. § 36 wird § 35 und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
34. § 37 wird § 36.

35. § 38 wird § 37 und nach den Wörtern „zuständigen Stellen“ werden die Wörter „und die Identifizierungsnummern der zuständigen Behörden“ eingefügt.
36. § 39 wird § 38 und wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Kennzeichnung beigelegt ist,
2. entgegen § 5 Absatz 1 oder 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Absatz 2, eine Bezeichnung verwendet,
3. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 3 Satz 1, § 24 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 19 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt,
5. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 oder § 32 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
6. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannte Verbindung gewährleistet wird,
7. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen übermittelt werden,
8. entgegen § 20 Absatz 3 eine Kennnummer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
9. ohne Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ein Lebensmittel abgibt oder
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 2 oder § 33 Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 und 9 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit sie für die Durchführung der dort genannten Vorschriften zuständig ist.“

37. § 40 wird § 39.

38. § 41 wird § 40 und wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 12 Absatz 1 sind Haltungseinrichtungen, in denen am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Tiere gehalten werden, von denen nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden, der zuständigen Behörde durch den Inhaber des tierhaltenden Betriebes bis zum ... [einsetzen: erster Tag des zwölften auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] mitzuteilen. Auf die Mitteilung ist § 12 Absatz 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtige Lebensmittel, die vor dem ... [einsetzen: ersten Tag des 24. auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet werden und die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die jeweiligen Bestände aufgebraucht sind.“

39. § 42 wird § 41 und die Angabe „Anlage 10“ wird durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
40. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

„§ 42

Evaluierung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Deutschen Bundestag fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Wirksamkeit der nach diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen zu berichten.“

41. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

42. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2)

Maßgeblicher Handlungsabschnitt

Der maßgebliche Handlungsabschnitt bei Mastschweinen ist, wenn die Tiere im Alter von mehr als zehn Wochen und mit einem Lebendgewicht von mindestens 40 Kilogramm geschlachtet werden, der Handlungsabschnitt, nachdem die Tiere einer Aufstallungsgruppe ein Lebendgewicht von durchschnittlich 30 Kilogramm erreicht haben.“

43. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial, zu dem jedes Schwein jederzeit Zugang hat und das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.“

b) Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II: Haltungform „Stall+Platz“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall+Platz“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Handlungsabschnitt

1. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die
 - a) aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,
 - b) die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,
 - c) jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 bietet,
 - d) jedem Tier einen Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bietet,
 - e) über Buchten verfügt, die mit den nachstehenden Elementen ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:
 - aa) gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial, zu dem jedes Tier jederzeit Zugang hat und das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient und
 - bb) Raufutter, das zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial nach Doppelbuchstabe aa gegeben wird, und

- f) über Buchten verfügt, die jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:
 - aa) Kontaktgittern zwischen den Buchten, die mindestens drei Mastschweinen gleichzeitig den Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,
 - bb) Trennwänden innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,
 - cc) einer oder mehreren erhöhten Ebenen über der Bodenfläche, die für die Schweine sicher zu nutzen und über eine Rampe leicht zu erreichen sind und deren Flächen nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Nummer 1 Buchstabe c angerechnet werden,
 - dd) Mikroklimabereichen, durch die verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Buchten angeboten werden,
 - ee) unterschiedlichen Lichtverhältnissen in den Buchten,
 - ff) geeigneten Scheuervorrichtungen,
 - gg) für jeweils bis zu 24 Mastschweine mindestens einer geeigneten Tränke mit offener Wasserfläche, die zusätzlich zu § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,
 - hh) einem Liegebereich, der höchstens einen Perforationsgrad von 5 Prozent aufweist und weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche nach Tabelle 2 aufweist,
 - ii) sonstigen Elementen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen,

oder

- 2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die
 - a) die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis e Doppelbuchstabe aa erfüllt und
 - b) in der den Tieren jederzeit eine umgrenzte Fläche außerhalb eines Stalles zur Verfügung steht, die von den Schweinen selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann (Auslauf) und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

Tabelle 1

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmeter
über 30 bis 50	0,563
über 50 bis 110	0,844
über 110	1,125

Tabelle 2

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 110	0,6
über 110	0,9

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.'

c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:

„b) so gestaltet ist, dass

aa) das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat,

bb) jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat und

cc) jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und

c) entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellt:

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,3
über 120	1,5

oder“.

bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „§§ 3, 22 und 29 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 3 und 22“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Buchstabe d wird durch die folgenden Buchstaben d und e ersetzt:
- „d) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen und
- e) in der abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,1
über 120	1,4.“

cc) In Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

dd) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.“

d) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:
- „bb) in dem jedem Tier ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht, und“.
- bbb) Der bisherige Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

- ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und“.
- ddd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- cc) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
- „c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.“
- dd) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d oder Nummer 2 Buchstabe b kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.“
- ee) Die Tabellen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Tabelle 1

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 120	1,0
über 120	1,5

Tabelle 2

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,25
über 50 bis 120	0,5
über 120	0,8“.

44. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 2:

a) Muster Haltungsform „Stall“



b) Muster Haltungsform „Stall+Platz“



c) Muster Haltungsform „Frischluchtstall“



d) Muster Haltungsform „Auslauf/Weide“



- e) Muster Haltungsform „Bio“



- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.
- bb) Buchstabe c Satz 3 wird aufgehoben.
45. Nach Anlage 5 wird folgende Anlage 6 eingefügt:

„Anlage 6 (zu § 7 Absatz 3 Satz 3)

Kennzeichnung in schwarzer Farbe bei vorverpackten Lebensmitteln tierischen Ursprungs von unterschiedlichen Tierarten

1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 3 Satz 3

Tierart Schwein



2. Technische Beschreibung

- a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Die Buchstaben, die umrandeten abgerundeten Rechtecke und der QR-Code sind in schwarz zu drucken. Die Zahlen und Zeichen in den schwarz markierten abgerundeten Rechtecken haben weiß zu sein. Der Hintergrund hat weiß zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100 %)

- b) Ausgestaltung

Die Kennzeichnung hat aus einem umrandeten abgerundeten Rechteck zu bestehen. In dem Rechteck hat linksseitig vertikal von links unten nach links oben das Wort „Tierhaltung“ zu stehen. Rechts neben dem Wort „Tierhaltung“ haben untereinander fünf umrandete abgerundete

Rechtecke zu stehen. Neben jedem Rechteck hat eine der fünf Haltungsformen in der Reihenfolge von oben nach unten zu stehen:

1. „Bio“,
2. „Auslauf/Weide“,
3. „Frischlufstall“,
4. „Stall+Platz“,
5. „Stall“.

Die einschlägigen Haltungsformen sind durch eine schwarze Füllung der abgerundeten Rechtecke zu markieren.

Rechts neben den Haltungsformen hat sich ein QR-Code zu befinden, mit dem Informationen zu den Haltungsformen auf der Internetseite [die offizielle Internetpräsenz zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung; Link zur Website] abgerufen werden können.

Zusätzlich ist linksbündig über dem umrandeten abgerundeten Rechteck in fettgedruckter schwarzer Schrift das Wort „Tierart“ gefolgt von der Tierart, von denen der kennzeichnungspflichtige Teil des Lebensmittels gewonnen wurde, anzugeben.

c) Schutzzone, Größe, Drehung, Größen- und Raumverhältnis

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe c bis f gilt entsprechend.

46. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7 und Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 8:



“.

47. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 8 und wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt I: Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 1 und 3“.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Muster



“.

cc) In Nummer 2 Buchstabe b Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II: Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 2 und 4“

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Muster



30 % kennzeichnungsfreier Anteil

“.

cc) In Nummer 2 Buchstabe b Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.

d) Abschnitt III wird aufgehoben.

48. Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 9 und in der Tabelle in Spalte 2 werden die Wörter „AFH – Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „AFW – Auslauf/Weide“ ersetzt.

49. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 10 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 10 (zu § 27 Absatz 2)

Kennung für die Haltung bei ausländischen Betrieben“.

- b) In der Tabelle werden in Spalte 2 die Wörter „AFH – Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „AFW – Auslauf/Weide“ ersetzt.
50. Die bisherige Anlage 10 wird Anlage 11 und in der Überschrift wird die Angabe „(zu § 42)“ durch die Angabe „(zu § 41)“ ersetzt.“;
- b) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Umbau der Tierhaltung ist eine große Aufgabe, die nun nach jahrelanger Hängepartie endlich angepackt wird. Nach dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, den Vorschlägen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung, der Zukunftskommission Landwirtschaft sowie vielen anderen Gutachten, Positionspapieren und Studien wird nun der dringend benötigte und erwartete Umbau der Tierhaltung beginnen.

Ein Erfolg wird sich nicht von heute auf morgen einstellen. Es braucht ein ganzes Maßnahmenpaket aus Tierhaltungskennzeichnungsgesetz sowie baurechtlichen und immissionsschutzrechtlicher Anpassungen, das nach und nach seine Wirkung entfalten kann. Es signalisiert den notwendigen Aufbruch hin zu einer klima-, umwelt- und tiergerechten sowie ökonomisch tragfähigen Tierhaltung.

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist ein wichtiger Baustein für Verbrauchertransparenz, fairen Wettbewerb und zusammen mit anderen Gesetzesänderungen der Grundstein für eine zukunftsfähige Tierhaltung. Hiermit wird nicht nur dem Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher für klare Produktinformationen Rechnung getragen. Den tierhaltenden Betrieben wird zudem Orientierung und Planungssicherheit beim Umbau ihrer Ställe gegeben. Das schafft eine klare Zukunftsperspektive und stärkt die Wertschöpfung im ländlichen Raum.

Das nun vorliegende Gesetz zur Tierhaltungskennzeichnung ist der Anfang. Es wird nun zum einen konsequent auf weitere Tierarten und Verkaufswege ausgeweitet. Zum anderen wird es weitere Politikinstrumente geben, damit der Umbau der Tierhaltung ein Erfolg wird. So werden zum Beispiel Anpassungen im Baurecht sowie bei den Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vollzogen und vorhandene Lücken im Tierschutzgesetz geschlossen.

Zudem wird es ein Bundesprogramm zum Umbau der Tierhaltung geben, das den Betrieben eine langfristige Perspektive und Verlässlichkeit bieten wird. Das Bundesprogramm fördert Investitionen in zukunftsfeste Stallbaumaßnahmen und finanziert laufende Mehrkosten, die durch eine besonders tiergerechte Tierhaltung entstehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- nach der Sommerpause noch im Jahr 2023 eine erste Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes, mit der dieses ausgeweitet wird auf verarbeitetes Fleisch und die Außer-Haus-Verpflegung/Gastronomie vorzulegen und danach auch für andere Tierarten, damit in dieser Wahlperiode eine umfassende Regulierung in Kraft tritt;

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern sicherzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Privilegierungsmöglichkeiten der Nummer 5.4.7.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) durch praktikable Vollzugshinweise rechtssicher konkretisiert werden;
- eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Fachgremien der Bundesländer und Beteiligung der Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einzurichten, die prüft ob und ggf. welche weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einem tierwohlgerechten Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung entgegenstehen und wie diese ggf. konkretisiert oder angepasst werden können, um Umbauhemmnisse zu beseitigen;
- im ersten Änderungsgesetz zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz, das nach der Sommerpause im Jahr 2023 eingebracht wird, die Haltungskennzeichnung auch für Zuchteber, Jungsauen, Muttersauen und Ferkel zu definieren. Dies wird auch zusammen mit der Branche diskutiert;
- die Haltungsform „Auslauf/Weide“ für andere Tierarten wie folgt zu definieren: Während die Haltungsform „Auslauf/Weide“ in der Schweinehaltung sowohl Auslauf- als auch Weidehaltung umfassen kann, besagt „Auslauf/Weide“ bei der Ausweitung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes auf die Nutztierarten Pute und Huhn immer, dass ständiger Zugang zu Grünauslauf und bei der Nutztierart Rind, dass ein ständiger Zugang zu einer Weide gewährleistet sein muss. Tierbestand und Fläche müssen dabei in einem Verhältnis stehen, dass während der Hauptvegetationszeit ein wesentlicher Anteil der Aufnahme von Rohfaserfutter über die Beweidung erfolgen kann;
- im ersten Änderungsgesetz zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz, das nach der Sommerpause im Jahr 2023 vorgelegt wird, eine Ausnahme für Direktvermarkter zu definieren;
- die Einführung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes mit einer umfassenden Informationskampagne zu begleiten. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen zudem leicht zugängliche Informationen im Handel und in der Gastronomie erhalten, wie die Tiere gehalten wurden;
- die Vorhaben zum Tierschutzgesetz, zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, zum Tiergesundheitsmonitoring, zum Schutz vor Bränden und technischen Störungen in Ställen, zum Prüf- und Zulassungsverfahren für Stallsysteme, zu Transport und Schlachtung sowie zur Überführung von Teilen des Tierschutzrechts in das Strafrecht und der Erhöhung des maximalen Strafmaßes für Tierquälerei auf den Weg zu bringen;
- sich auf europäischer Ebene für eine Änderung des Tierschutz-Schlachtrechts und Tierschutz-Transportrechts einzusetzen;
- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Ausweitung der EU-weiten Herkunftskennzeichnung auch für tierische Produkte noch vor der Europawahl im Frühjahr 2024 verabschiedet wird und ggf. einen Vorschlag für eine nationale Herkunftskennzeichnung einzubringen.“

Berlin, den 19. April 2023

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Hermann Färber
Vorsitzender

Susanne Mittag
Berichterstatterin

Albert Stegemann
Berichterstatter

Renate Künast
Berichterstatterin

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Susanne Mittag, Albert Stegemann, Renate Künast, Dr. Gero Clemens Hocker, Stephan Protschka und Ina Latendorf

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 76. Sitzung am 15. Dezember 2022 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/4822** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung führt mit Verweis auf den BMEL-Ernährungsreport 2022 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus, dass 80 Prozent der Endverbraucher – gefragt nach den Kriterien bei der Lebensmittelauswahl – angeben, dass sie darauf achten, wie das Tier gehalten wurde, von dem das Lebensmittel stammt, und auf die Frage, welche Angaben ihnen auf Lebensmittelverpackungen wichtig sind, 89 Prozent angeben, dass ihnen Angaben zu den Haltungsbedingungen der Tiere bei Produkten tierischen Ursprungs wichtig oder sehr wichtig sind. Eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung, die deutlich macht, dass Nutztiere, wie Schweine, Rinder oder Hühner, besser gehalten werden als es gesetzlich vorgeschrieben ist, halten 87 Prozent der Befragten für wichtig oder sehr wichtig.

Mit dem Gesetzentwurf soll gemäß der Bundesregierung der erste Schritt gegangen werden, diesem Wunsch nachzukommen, indem in Deutschland eine verbindliche staatliche Tierhaltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs eingeführt wird. Das heißt, dass Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wird, bei Abgabe an die Endverbraucher mit einer Information über die Haltungsform der Tiere zu versehen sind, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Zunächst soll die verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung für frisches Fleisch, das von Mastschweinen gewonnen wurde, eingeführt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene verpflichtende Kennzeichnung soll nach Angaben der Bundesregierung künftig in weiteren Schritten auf andere Absatzwege, wie z. B. Außer-Haus-Verpflegung, Produktarten und Tierarten, wie z. B. Rinder, Milchvieh oder Geflügel, ausgeweitet werden, um eine möglichst hohe Marktabdeckung von gekennzeichneten Produkten in Deutschland zu erreichen.

Die staatliche Kennzeichnung bietet für die Bundesregierung ein hohes Maß an einheitlicher Transparenz zur Haltungsform und eine behördliche Überwachung der Anforderungen. So wird für sie ein Mittel geschaffen, das zuverlässig informierte Kaufentscheidungen ermöglicht und zugleich eine Verbraucherentscheidung für tierwohlgerechtere Produkte unterstützt. Der Endverbraucher kann nach Angaben der Bundesregierung durch die Einführung einer verbindlichen Kennzeichnung bewusst Haltungsformen wählen, die sich vom gesetzlichen Mindeststandard abheben und den Tieren Möglichkeiten bieten, art eigenes Verhalten im höheren Maße auszuführen. Auch wenn alle Haltungsformen den gesetzlichen Mindeststandard erfüllen, ermöglichen aus Sicht der Bundesregierung etwa größere Flächenvorgaben, planbefestigter Boden oder der Zugang zum Außenklima oder Auslauf, dass vermehrte Klima- und Bewegungsreize vorhanden sind, die das Wohlbefinden der Tiere in der Regel verbessern.

Die verbindliche Kennzeichnung verbessert ferner für die Bundesregierung die Wissensgrundlage für eigenverantwortliche Entscheidungen beim Erwerb von Lebensmitteln tierischen Ursprungs im Hinblick auf tierschutzfachliche Aspekte. Dadurch wird aus Sicht der Bundesregierung die Entscheidungsfreiheit jedes einzelnen Endverbraucher gestärkt (tierwohlorientierter Verbraucherschutz). Ähnlich wie bereits durch die Einführung der (verpflichtenden) Kennzeichnung von Eiern auf Ebene der Europäischen Union (EU) durch die Verordnung (EG)

Nr. 589/2008 geschehen, soll die verpflichtende Kennzeichnung gemäß der Bundesregierung zudem einen Beitrag dazu leisten, den Wandel der Tierhaltung in Deutschland hin zu artgerechteren Haltungsformen voranzutreiben und damit der Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz (Artikel 20a des Grundgesetzes – GG) dienen. Die verbindliche Kennzeichnung stellt aus Sicht der Bundesregierung einen Baustein der Transformation der landwirtschaftlichen Tierhaltung hin zu tierschutzgerechteren und umweltschonenderen Verfahren dar.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4822:

Mit dem Gesetzentwurf soll eine einheitliche Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (schrittweise) eingeführt werden, beginnend – gemäß den Anlagen 1 und 2 des Gesetzentwurfs – mit frischem Fleisch von Schweinen im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung (Mastschweine) im Lebensmittelhandel, in den Fleischereifachgeschäften, dem Online-Handel und anderen Verkaufsstellen.

Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wird, sind vor Abgabe an den Endverbraucher mit einer Information über die Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden, zu versehen. Die Kennzeichnung hat über die jeweilige Haltungsform, die im Wesentlichen durch die Haltungseinrichtung definiert wird, zu informieren. Vorgesehen sind gemäß dem Gesetzentwurf die fünf Haltungsformen „Stall“, „Stall + Platz“, „Frischlufstall“, „Auslauf/Freiland“ und „Bio“.

Betreffend die Anforderungen an die Haltung von Tieren sind bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen werden, folgende Vorgaben vorgesehen:

Haltungsform „Stall“: Die Haltung während der Mast erfolgt entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen.

Haltungsform „Stall + Platz“: Den Mastschweinen steht mindestens 20 Prozent mehr Platz im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard zur Verfügung.

Haltungsform „Frischlufstall“: Den Mastschweinen wird innerhalb des Stalls ein dauerhafter Kontakt zum Außenklima ermöglicht.

Haltungsform „Auslauf/Freiland“: Den Mastschweinen steht ganztägig, mindestens jedoch acht Stunden pro Tag, ein Auslauf zur Verfügung bzw. sie werden in diesem Zeitraum im Freien ohne festes Stallgebäude gehalten.

Haltungsform „Bio“: Die Lebensmittel, die von diesen Mastschweinen gewonnen wurden, wurden nach den Anforderungen der EU-Ökoverordnung (EU) 2018/848 erzeugt.

Der Gesetzentwurf regelt zudem die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten der Marktteilnehmer auf den verschiedenen Ebenen, d. h. der Landwirtinnen und Landwirte oder derjenigen, die das Lebensmittel vermarkten. In einer Haltungseinrichtung in Deutschland dürfen erst dann Tiere einer in Anlage 2 des Gesetzentwurfs genannten Tierart gehalten werden, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die nach diesem Gesetz kennzeichnungspflichtig sind, wenn der Betriebsinhaber diese vorab der zuständigen Behörde mitgeteilt hat. Durch die Mitteilung der Haltungseinrichtungen wird laut Bundesregierung eine ordnungsgemäße Registrierung und Überwachung durch die zuständige Behörde ermöglicht. Sie bildet für sie die Grundlage für die Kontrolle, ob die Betriebe die Vorschriften dieses Gesetzes einhalten und ihre Tiere auch in den Haltungsformen halten, mit denen die Lebensmittel im Handel gekennzeichnet werden. Diese Regelung bildet für die Bundesregierung das „Rückgrat“ der Kennzeichnungspflicht und ist ein Element, das erforderlich ist, um die Richtigkeit der Kennzeichnung auf dem Lebensmittel zurückverfolgen und nachvollziehen zu können.

Grundsätzlich sollen private Tierhaltungsetiketten weiterhin neben der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung verwendet werden können. Die privaten Etiketten dürfen jedoch nicht täuschend oder irreführend sein und dem Ziel einer einheitlichen Information entgegenstehen.

Das Gesetz soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob und inwieweit die beabsichtigte Wirkung, die Transparenz auf den Produkten, um Endverbraucher eine informierte Kaufentscheidung zu ermöglichen, erreicht worden ist. Außerdem soll untersucht werden, wie sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht.

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4822 gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine

Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 20/4822 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 20/4822.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 18. Sitzung am 30. November 2022 gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Bundesratsdrucksache 505/22 bzw. Drucksache 20/4822) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 20(26)26-4 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 2 – Kein Hunger,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion,
- Indikator 2.1.b – Ökologischer Landbau und
- Indikator 12.1.a – Marktanteil von Produkten mit staatlichen Umweltzeichen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen zur Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung zur Tierhaltung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie Nummer 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und insbesondere die Erreichung der Nachhaltigkeitsindikatoren 2.1.b (Ökologischer Landbau) und 12.1.a (Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten) fördern, weil eine leicht verständliche und visuell gut wahrnehmbare Information über die Haltungsform des Tieres auf dem Produkt den Endverbrauchern eine bewusste Entscheidung erleichtert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c Rechnung getragen: Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. In der Nachhaltigkeitsprüfung wird dargelegt, warum Nachhaltigkeitsaspekte unmittelbar berührt sind. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat in seiner 39. Sitzung am 19. April 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4822 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)65 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. angenommen.

Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)69 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 26. Sitzung am 16. Januar 2023 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4822 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden acht Sachverständige eingeladen, denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu der Vorlage anheimgestellt worden ist. Sieben Sachverständige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme jeweils zugestimmt. Die dem Ausschuss übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 20(10)55-A, 20(10)55-B, 20(10)55-C, 20(10)55-D, 20(10)55-E, 20(10)55-F und 20(10)55-G erschienen.

Zudem wurden an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfs zwei schriftliche Stellungnahmen unaufgefordert übermittelt.

Folgende Interessenvertreter und Institutionen („Verbands sachverständige“) sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Interessenvertretungen und Institutionen

- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der SPD)
- Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V. (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Deutscher Bauernverband e. V. (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der FDP)
- Initiative Schweinehaltung Deutschland (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der AfD)
- PROVIEH e. V. (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.)

Einzelsachverständige

- Hammer, Dr. Nora eingeladen (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU)
- Hinrichs, Dr. Alexander (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU)
- Schrader, Prof. Dr. Lars (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der SPD)

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 16. Januar 2023 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4822 in seiner 35. Sitzung am 19. April 2023 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(10)65 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zum Gesetzentwurf zudem einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(10)69 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Die **Fraktion der SPD** betonte, sie sei froh, dass jetzt mit dem Gesetzesvorhaben zur Tierhaltungskennzeichnung vorangekommen werde und mit ihm ein erster Schritt von mehreren genommen werde. Die Thematik sei seit mehreren Jahren, schon zu Zeiten der Vorgängerregierung, „verhandelt“ worden. Diesmal werde eine andere Systematik verfolgt. Es seien mehrere Gesetze und Verordnungen, anders als in der 19. Legislaturperiode, geplant. Die Grundsystematik werde beibehalten. Deswegen könnte die Opposition nicht so weit von einer Zustimmung entfernt sein. Zwischendurch hätte sich bekanntlich die Lage geändert. Diese wäre bei den Verhandlungen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit betrachtet worden. Während der Verhandlungen hätten sie sich weiterhin mit landwirtschaftlichen Betrieben sowie mit Verbänden, die in Kommissionen zum Umbau der Tierhaltung mitgearbeitet hätten, ausgetauscht. Es sei eine Lageanpassung vorgenommen und auf bestimmte Details eingegangen worden. Von Seiten der Koalitionsfraktionen wäre nicht freischwebend in einem politischen Raum verhandelt worden, sondern es wäre sehr praxisorientiert vorgegangen worden. Die neue Tierhaltungskennzeichnung müsse nach außen deutlich gemacht werden. Deswegen werde es wichtig sein, eine gute Werbekampagne von Seiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu fahren. Es sei das erste staatliche Label. Die Wirtschaft sei sehr wohl an ihm interessiert. Sie sage einhellig, dass das staatliche Kennzeichen eine attraktive Auszeichnung für tierische Lebensmittel sei und sie sich an ihm beteiligen wolle. Zusammen mit den Landwirten hätte die Wirtschaft ein hohes Interesse an der Umsetzung dieses Labels. Jeder könne freiwillig entscheiden, ob er mitmachen wolle oder nicht. Es werde nur gelabelt, wie das Tier gehalten werde, d. h. es handele sich um eine Frage der Haltung. Der Grundkonsens in Sachen Tierhaltungskennzeichnung bestehe fort. Es würden in Sachen Tierhaltung noch einige andere Entscheidungen bis zur parlamentarischen Sommerpause 2023 und danach gefällt. Es sei eine größere Konzeption notwendig. Das Label sei damit noch nicht fertig, aber es sei der erste und entscheidende Schritt. Es könne nichts umgesetzt werden, wenn nicht z. B. das Baurecht, wie geplant, entsprechend angepasst werde. Die Verhandlungen hörten, wegen des Ausarbeitens der weiteren Schritte, nicht auf. Die Fraktion der SPD sei froh, dass die Koalitionsfraktionen so weit vorangekommen seien. So weit sei noch niemand bei diesem Label gewesen. Es sei angesprochen worden, dass die Realität gesehen werden müsse. Diese sei aber aus Sicht der Fraktion der SPD eine andere als die von der Fraktion der CDU/CSU geschilderte, wenn sich das Ernährungsverhalten der Bevölkerung angeschaut werde. Die Absatzzahlen bei Fleisch gingen kontinuierlich zurück, obwohl bereits, wenn der Fraktion der CDU/CSU gefolgt werde, ein erfolgreiches privatwirtschaftliches Label existiere. Es sei ein Mehrwert, wenn ein staatliches Kennzeichen geschaffen werde, weil es eine andere Aussagekraft für die Verbraucherinnen und Verbraucher habe. Die Koalitionsfraktionen wollten die Verbraucherrechte und die Tierrechte mit dieser Tierhaltungskennzeichnung stärken, wie es vor vielen Jahren bereits verabredet worden sei. Die gesellschaftliche Realität sei, dass der Anteil an Vegetariern, Flexitariern und Veganern in der Bevölkerung steige. Obwohl ein nach Aussage der Fraktion der CDU/CSU „tolles“ privatwirtschaftliches Label bestehe, blieben dennoch Produkte in den Kühlregalen liegen. Dieser Prozess dauere schon länger an. Er hätte nicht erst angefangen in der Zeit, wo die Inflationsrate angestiegen sei. Von daher könne hier nicht ein direkter Zusammenhang hergestellt werden. Verbraucherinnen und Verbraucher wollten wissen, was sie einkauften. Das geänderte Konsumverhalten hätte bei vielen Bürgern dazu geführt, dass sie zunehmend weniger aus den Fleischtheken kauften, weil sie sich derzeit nicht sicher sein könnten, was sie dort in Sachen Tierhaltung bekämen. Die Haltungsformen der Tiere hätten für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine große Wichtigkeit. Die Verbraucherinnen und Verbraucher möchten kein Fleisch von Tieren konsumieren, die kein gutes Leben bis zu dem Zeitpunkt geführt hätten, wo sie geschlachtet worden seien. Die Fraktion der SPD wolle daher den Status quo nicht erhalten. Deshalb müsse jetzt mit dem Umbau der Tierhaltung gestartet werden. Es sei richtig, dass von Seiten des Staates die höheren Haltungsstufen gefördert würden, weil nur dann das Ziel, mehr Tierwohl insgesamt zu ermöglichen, erreicht werden könne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie schließe sich der Argumentation der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedenfalls in der Form an, dass es zwei Zielrichtungen einer Kennzeichnung gebe. Die Kennzeichnung sei die Information für den Verbraucher, um eine mündige Entscheidung zu treffen. Jedoch müsse festgestellt werden, dass es bereits eine Kennzeichnung gebe. Schon heute existiere eine vierstufige Kennzeichnung, die faktisch ein „Einsortiersystem“ für Fleisch sei. Die Fraktion der CDU/CSU halte die zusätzlichen Informationen für den Verbraucher, welche die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf anstrebe, für irrelevant. Es gebe bereits viele Möglichkeiten, sich zu informieren. Am Ende sei für die meisten Verbraucher bei Fleisch der Preis entscheidend. Vor diesem Hintergrund sei der Mehrwert für den Verbraucher in Sachen Informationsgehalt überschaubar. Das viel gewichtigere Argument für eine Kennzeichnung sei, dass sie für den Umbau der Tierhaltung gebraucht werde. Wenn die Politik einen Tierhaltungsumbau organisieren wolle, dann werde die Infrastruktur im Kontext der Kennzeichnung gebraucht, um staatliche Mittel zielgerichtet verteilen bzw. den Höfen zugestehen zu können. Wenn

betrachtet werde, wie die Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung, der sog. Borchert-Kommission, umgesetzt werden könnten, sei der Fraktion der CDU/CSU aufgefallen, dass von Seiten der Koalitionsfraktionen die Vorgaben für die zweite Haltungsstufe reduziert worden seien. Die unionsgeführte Bundesregierung hätte damals in der zweiten Haltungsstufe 20 Prozent mehr Platz im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard vorgeschlagen. Jetzt schlugen die Koalitionsfraktionen lediglich 12,5 Prozent vor. Damit bleibe das von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geführte BMEL hinter den eigenen Erwartungen deutlich zurück. Die Fraktion der CDU/CSU habe sich immer für die Haltungsstufe 2 eingesetzt, weil durch sie viel mehr Tierwohl in die Breite getragen werden könne. Sie plädiere deshalb dafür, zunächst lieber einen kleinen Schritt, von denen viele Tiere profitierten, zu gehen, als wenige „High-Endprodukte“ der höchsten Haltungsstufen verkaufen zu wollen. Der Eindruck der Fraktion der CDU/CSU aus den verschiedenen Diskussionen, die in den letzten Wochen geführt worden seien, sei, dass möglicherweise von Seiten der Koalitionsfraktionen versucht werde, die Haltungsstufen 1 und 2 faktisch zusammenlegen zu wollen und damit zu kommunizieren, dass diese Haltungsstufen das „Schrottniveau“ bei Fleisch seien, was nicht gekauft werden sollte. Das korrespondiere mit den Aussagen des Bundesministers Cem Özdemir (BMEL), der sage, er wolle nur die Haltungsstufen 3, 4 und 5 fördern. Wenn sich angeschaut werde, wie der Markt momentan für die Haltungsstufen 3, 4 und 5 für Schweine, die in Deutschland gehalten würden, aussehe, dann würden gerade einmal 1 Prozent der Schweine in den Haltungsstufen 4 und 5 bzw. ca. 1,5 Prozent in den Haltungsstufen 3, 4 und 5 gehalten werden. Von daher gehe der Gesetzwurf komplett am Markt vorbei. Es gehe am Ende um das Ziel, mehr Tierwohl für die Tiere zu organisieren. Da müsse sich die Politik fragen, wie zu einem hohen Zielerreichungsgrad gekommen werden könne. Der soziale Wohnungsbau, der Breitbandausbau auf dem Land und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hätten mit dem Umbau der Tierhaltung die gemeinsame Grundidee, dass die Wirtschaftlichkeitslücke, die zwischen dem, was der Markt in der Realität abbilde, und dem, was politisch gewollt werde, nicht miteinander korrespondiere. Deswegen müsse, wenn die politischen Ziele beim Umbau der Tierhaltung erreicht werden sollen, von Seiten der Politik die Wirtschaftlichkeitslücke geschlossen werden. Dafür stünden die von der sog. Borchert-Kommission vorgeschlagenen Instrumente zur Verfügung. Wenn beim Umbau der Tierhaltung der Zielerreichungsgrad erreicht werden solle, müsse der Umbau mit genügend finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Die Fraktion der FDP habe davon gesprochen, dass mit dem Gesetzentwurf den Landwirten ein Angebot gemacht werden solle. Die Fraktion der CDU/CSU komme zu dem Ergebnis, dass mit den bisher geplanten Mitteln nur jedem 40. Landwirt ein Angebot gemacht werden könne. Deswegen sei der Gesetzentwurf an dieser Stelle halbherzig. Es handele sich bisher um viel Ankündigung. Es solle offenbar noch nach der parlamentarischen Sommerpause 2023 weiteres kommen. Als Opposition könne die Fraktion der CDU/CSU nur das bewerten, was dem Parlament vorgelegt werde. Das bisher Vorgelegte könne nicht funktionieren. Mit der Initiative Tierwohl (ITW) existiere ein gut funktionierendes privatwirtschaftliches System. Dort werde schon heute mehr Tierwohl organisiert, d. h. es gebe durch ihr Wirken einen realen Unterschied zwischen den Haltungsstufen 1 und 2. Es sei nach wie vor nicht klar, ob die ITW eine Zukunft haben werde. Wenn die Bundesregierung mit ihrem Kennzeichnungsmodell die ITW womöglich „an die Wand fahre“ und keinen neuen Investitionsimpuls auslösen werde, dann werde die Tierhaltungskennzeichnung eher ein „Tierwohl-Killer“ als ein „Tierwohl-Booster“. Davor warne die Fraktion der CDU/CSU. Sie hoffe darauf, weswegen sie auch ihre Zusammenarbeit anbiete, dass das Projekt Umbau der Tierhaltung in die richtige Richtung weiter entwickelt werde. Wenn mehr Tierwohl in der Breite gewollt werde, dann müssten auch die unteren Haltungsstufen, für die es einen realen Abnehmer gebe, gefördert werden und nicht nur die „High-End-Produkte“ der höheren Haltungsstufen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss sei ein besonderer Tag, wobei dessen abschließende Beratung im Plenum noch schöner werden würde. Die Politik habe lange Debatten über die Frage geführt, wie es mit der Tierhaltung weitergehe. Es hätten sich in den letzten Jahren einige Bundesministerinnen und Bundesminister für Landwirtschaft die „Zähne“ bei der Frage, ob eine Kennzeichnung freiwillig oder verpflichtend erfolgen sollte, „ausgebissen“. Die letzten anderthalb Jahre wären nicht einfacher gewesen, weil es so viele unterschiedliche Interessenlagen gegeben habe und jede „Lobby“ zum Ende des Prozesses immer intensiver um ihre Position geworben habe, d. h. geäußert worden sei, dass der eine lieber dieses, der andere aber lieber jenes habe wolle. Jeder möchte möglichst, dass sein bisheriges freiwilliges Zeichen nicht nur abgebildet werde, sondern sich zu 100 Prozent in der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung wiederfinde. Andere wiederum wollten es per se nicht. Vor diesem Hintergrund könne der Ausschuss stolz darüber sein, dass diese Beratung stattfinde und damit das „Flaggschiff“ für eine verpflichtende Haltungskennzeichnung durch den Ausschuss abschließend beraten werden könne. Es handele sich um eine Neuausrichtung. Als erstes sei eine Tierhaltungskennzeichnung eine Information für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Auf der anderen Seite

sorge sie für einen faireren Wettbewerb für die Tierhalterinnen und Tierhalter, weil z. B. die, die heute schon für mehr Tierschutz arbeiteten, dann am Markt besser sagen könnten, welchen Arbeits-, Zeit-, Flächen- oder Futteraufwand sie hätten und wie sie mit Tieren umgingen. Es handele sich somit um das „Betreten eines neuen Raumes“. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hoffe, dass die Koalitionsfraktionen noch einiges Weiteres in diesem Bereich hinbekommen werden. Sie hätten sich vorgenommen, dass bei der Tierhaltungskennzeichnung – nicht nur bei Mastschweinen – „vorne“ in den Lebenszyklus der Tiere weiter hineingegangen werde. In den Entschließungsantrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sei aufgenommen worden, dass nach der parlamentarischen Sommerpause 2023 u. a. verarbeitetes Fleisch, Ferkel usw. in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz aufgenommen werden sollen. Das Ziel sei, bis zum Ende der 20. Legislaturperiode eine Transparenz bei allen Tierarten zu schaffen, damit eine klare Perspektive für alle da sei. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP werde zudem der Tierschutz weiter verbessert. Klar sei, dass es sich um ein Gesamtpaket über die gesamte Legislaturperiode für alle tierischen Erzeugnisse handele. Dazu gehörten u. a. ein neues Baurecht, das am 20. April 2023 im Plenum beraten werde, sowie ein Förderprogramm, das noch weiter gedacht werden müsse. Hinzu kämen die Herkunftskennzeichnung sowie eine Veränderung bei der Gemeinschaftsverpflegung, um die Nachfrageseite zu stärken. Das schaffe eine Perspektive für die Zukunft. Es passe auch zu den veränderten Konsumgewohnheiten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wundere sich darüber, wie verhalten die Kritik aus dem Ausschuss an dem Gesetzentwurf sei. Das sei ggf. der Hinweis darauf, dass alle Beteiligten wüssten, wie schwer ein solcher Gesetzgebungsprozess bei der Tierhaltungskennzeichnung sei. Gerade die Fraktion der CDU/CSU wisse den Hinweis der Fraktion der FDP, dass sich zwischen durch alle gefragt hätten, ob das noch etwas werde, einzuordnen, weil sie selber über zwei Legislaturperioden – unabhängig von der Tatsache, dass sie ein freiwilliges Zeichen haben wollte und das derzeit geplante ein verpflichtendes sei – ein solches politisches Schicksal erlitten hätte, d. h., sie sich damit auseinander setzen müssen, wie viele unterschiedliche Interessen es in der eigenen Fraktion geben könne und wie viele von außen noch hinzukämen. Betont werden müsse, dass sich von Seiten der Tierhalterinnen und Tierhalter niemand verändern müsse, sondern es sich um einen freien Markt handele, der jetzt aber transparenter werde. Bisher habe es funktionierende Zeichen gegeben, z. B. das der ITW, aber deren Angebot wäre nicht groß und nur freiwillig gewesen. Interesse der Koalitionsfraktionen sei es, dass überall systematisch Transparenz geschaffen werde. Jeder und jede müsse für sich selber überlegen, wie er oder sie sich mit seinem oder ihrem Betrieb am Markt darstellen wolle, d. h., was und welchen Aufwand man wolle. Es würden sicherlich jüngere Landwirte, die einen Betrieb neu übernehmen, sich es anders überlegen, als diejenigen, die sagten, dass sie es noch zehn Jahre machen wollten und dann sei es zu Ende. Genau deswegen wollten die Koalitionsfraktionen in diesem Bereich Transparenz schaffen. Insofern habe das mit der Existenzfrage nichts zu tun, sondern gerade im Schweinebereich sei es angesichts der Existenzprobleme, die existierten, ein Angebot, sich zu sortieren. Von manchen werde gesagt, warum nicht alles in einem geregelt werde. Begonnen werde mit Schweinefleisch. Andere Tierarten würden Schritt für Schritt hinzukommen. Der Gesetzentwurf sei eine Botschaft, was kommen werde. Es könnten sich alle überlegen, was sie zukünftig machen würden. Gewusst werde, dass über die Finanzfrage in Bezug auf die Tierhaltungskennzeichnung geredet werde. Bisher würden vom Bund 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte in dieser Legislaturperiode gerne noch mehr Mittel. Innerhalb der Koalitionsfraktionen werde weiter über die Frage diskutiert, wie ein langfristiges System aussehen könnte. Bekannt sei zudem, dass die großen Abnehmer entsprechend Fleisch einkaufen müssten. Dazu gehörten z. B. die Studentenwerke. Dafür biete dieses Tierhaltungskennzeichen eine einfachere Handhabung. Was die Frage betreffe, warum im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die Zahl von 12,5 Prozent mehr Platz für die Tiere enthalten sei, weise sie darauf hin, dass intern über verschiedene Punkte gerungen worden sei. Es seien Verbesserungen enthalten und manchmal Veränderungen.

Die **Fraktion der FDP** merkte an, wenn sie vor einigen Monaten gefragt worden wäre, ob die Koalitionsfraktionen das Gesetzgebungsverfahren gemeinsam hinbekämen, wäre sie noch skeptisch gewesen. Sie sei froh, dass den drei Partnern in der Koalition nun etwas gelungen sei, was viele Vorgängerregierungen und andere parlamentarische Mehrheiten versucht hätten, aber aus verschiedenen Gründen nicht zur Umsetzung hätten bringen können. Die Koalitionsfraktionen hätten im Laufe der letzten Monate erkennen müssen, dass das alles nicht einfach sei. Sie wären jetzt gehalten gewesen, ihren Ankündigungen Taten folgen zu lassen. Das vorgelegte Ergebnis sei nicht die reine „grüne“, „rote“ oder „gelbe“ Lehre, aber die Fraktion der FDP sei der festen Überzeugung, dass mit dem, was sie dem Ausschuss vorlegten, Betrieben ein Angebot gemacht werden könne. Deswegen müsse die Fraktion der FDP zu den Ausführungen der Fraktion der AfD anmerken, dass sie offenbar das Vorgelegte nicht gelesen oder offensichtlich nicht verstanden habe. Es werde ein freiwilliges Angebot an die Betriebe gemacht, zu

investieren und sich dann in eine der Haltungsstufen einkategorisieren zu lassen. Bei einem solchen freiwilligen Angebot könne nicht die Rede davon sein, dass Auflagen überzogen würden oder in Krisenzeiten zusätzliche Kosten verursacht würden, sondern hier bestehe in Zukunft die Möglichkeit, dass ein Betriebsinhaber erkenne oder es ggf. bleiben lasse, dass es eine Nachfrage nach anders erzeugtem Fleisch und tierischen Produkten gebe. Wenn jemand zu dem Schluss komme, dass das nicht der Fall sei, dann könne er gerne so wie in der Vergangenheit weiter produzieren. Davon zu sprechen, dass hier einseitig Auflagen ausgekehrt würden, zeuge von Unkenntnis. Mit einem solchen Haltungskennzeichen könnten Verbraucher sich nicht mehr länger aus der Verantwortung „stehlen“ und behaupten, sie wüssten nicht, wie gut es dem Tier gegangen sei, sie wären gerne bereit, mehr Geld auszugeben, aber mangels vorhandener Transparenz bzw. mangels Kennzeichnungsmöglichkeiten sei ihnen das nicht möglich. Das sei ein zentrales Argument, was immer wieder von Verbrauchern entgegengehalten werde. Es müsse auf das Auseinanderklaffen hingewiesen werden, dass auf einer Seite von Verbraucherseite häufig höhere Standards in der Tierhaltung gefordert würden, aber auf der anderen Seite nur 10, 12 Prozent zum kostenintensiveren, d. h. zum teureren Stück Fleisch, griffen. Der Gesetzentwurf sei ein erster wichtiger Schritt. Das Thema Baurecht sei bereits von anderen Fraktionen angesprochen worden. Es würde niemandem nutzen, wenn ein Haltungskennzeichen auf den Weg gebracht werde, aber nicht die Möglichkeit geschaffen würde, dass Landkreise Genehmigungen erteilen könnten, damit Umbaumaßnahmen, wenn sich freiwillig Landwirte dafür entschieden, auf den Weg gebracht werden könnten. Deswegen sei ein novelliertes Baurecht ein zentrales Element, was im Plenum in den kommenden Tagen noch diskutiert werden würde. Der Vorwurf der Fraktion der CDU/CSU, dass mit dem Gesetzesvorhaben nicht auf die ITW oder privatwirtschaftliche Systeme „aufgesattelt“ werde, sei nicht zutreffend. Das Gegenteil sei der Fall. Es sei auch das Bestreben der Fraktion der FDP gewesen, dass diejenigen auch in Zukunft auf der Grundlage dessen weiter wirtschaften könnten, was z. B. bei der ITW statfinde. Die Betriebe könnten sich in eine bestimmte Kategorie einkategorisieren lassen. Es seien keine zusätzlichen Investitionen erforderlich. Ihre bisherigen Anstrengungen würden gewürdigt, wenn es darum gehe, was z. B. Beschäftigungsmaterial sei und wie die Stallausgestaltung auszusehen habe. Das spiegele sich „1:1“ im Gesetzesvorhaben wieder. Was den Hinweis angehe, dass zu wenig Geld für den Umbau ins System gegeben werde, könne immer gesagt werden, dass es mehr sein müsse. Fakt sei, dass noch nie in der Geschichte dieses Landes 1 Milliarde Euro, über mehrere Jahre verteilt, vom Haushaltsgesetzgeber für den Umbau der Tierhaltung, d. h. für die einmaligen Investitionen, für die Mitfinanzierung der dauerhaften Mehrkosten, die ein Betriebsinhaber haben werde, eingestellt worden seien. Die Fraktion der CDU/CSU habe das „Haar in der Suppe“ gesucht und nicht gefunden. Jetzt schaue sie auf die Finanzierung, die sie selber in 16 Jahren Regierungsverantwortung in keinsten Weise annähernd so hinbekommen hätte. Wenn die Fraktion der CDU/CSU davon spreche, es gebe eine Lücke zwischen dem, was die Menschen wollten, und dem, was der Markt hergebe, sei zu sagen, dass, wenn es nicht dazu kommen sollte, dass mehr Verbraucher höherpreisiges Fleisch kauften, es genau richtig gewesen sei, dass 1 Milliarde Euro und nicht 5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt worden seien. Wenn das Fleisch dann nicht gekauft werde, was ggf. mit mehr Milliarden Euro aus dem Steuersäckel finanziert worden sei, dann könnte der Staat das Geld abschreiben. Es sei im Interesse von nachhaltiger haushälterischer Disziplin, dass genau das nicht getan werde, sondern ein Angebot gemacht werde, das Betriebe annehmen könnten, wenn sie selber zu der betriebswirtschaftlichen Entscheidung kämen, dass es Sinn mache, in eine höhere Haltungsstufe zu investieren. Wenn sie das nicht möchten, dann bräuchten sie es auch nicht zu tun.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass das, was die Koalitionsfraktionen von dem Gesetzentwurf erwarteten, nichts mit der Realität zu tun habe. Es sei ein Trugschluss, dass eine staatliche Haltungskennzeichnung dazu führen würde, dass schweinehaltende Betriebe ihre Produktion auf eine höhere Haltungsstufe umstellen würden. Für die höheren Haltungsstufen gebe es insbesondere in Zeiten wie derzeit mit hoher Inflation keinen Käufermarkt in Deutschland. Das sei ein Fakt, dem nicht widersprochen werden könne. Dieses beweise zum einen der aktuelle Rückgang im Fleischverkauf, weil die Bürger sich das teure Fleisch nicht mehr leisten könnten. Das beweise zum anderen auch die seit Jahren existierende freiwillige Haltungskennzeichnung, wie z. B. jene der ITW. Sie hätte nicht den Effekt, den sich viele erhofft hätten. Dass sich diese Situation bei einer staatlichen Kennzeichnung „urplötzlich“ ändern würde, sei eine reine Wunschvorstellung der rot-grün-gelben Bundesregierung. Es müsse von dieser zur Kenntnis genommen werden, dass wissenschaftlich erwiesen die Art der Tierhaltung nur für 16 Prozent der Menschen ein Kaufkriterium sei. Zudem müsse sie zur Kenntnis nehmen, dass in Deutschland immer noch eine hohe Inflationsrate im Bereich der Lebensmittel von mehr als 20 Prozent existiere. Hauptverantwortlich dafür sei die Politik der rot-grün-gelben Bundesregierung. Offenbar sei es dieser auch nicht aufgefallen, dass Deutschland alleine im Jahr 2022 10 Prozent aller schweinehaltenden Betriebe und 10 Prozent des gesamten

Schweinebestandes verloren hätte. Jetzt wolle die Bundesregierung mit der von ihr vorgeschlagenen Kennzeichnung ein weiteres „Bürokratiemonster“ schaffen, dass die schweinehaltenden Betriebe in Deutschland mit erheblichen Mehrkosten und Mehraufwand belasten werde. Der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Betriebe werde geschadet, weil die ausländischen Mitbewerber diesen Mehraufwand nicht haben werden und nicht tragen werden müssen. Das bedeute nichts anderes, als dass die Bundesregierung mit in einer Krise den heimischen Fleischmarkt bzw. das heimische Fleisch künstlich verteuere. Das sei aus Sicht der Fraktion der AfD unverantwortlich. Im Ergebnis würden mit dem Gesetzentwurf von Seiten der Bundesregierung keine Zukunftsperspektiven geschaffen, sondern die deutsche Schweinehaltung „vernichtet“. Da gehe die Fraktion der AfD nicht mit. Die Fraktion der AfD würde es von Seiten der Koalitionsfraktionen interessieren, welche Verbände oder Landwirte sie kennen würden, die sich auf den Gesetzentwurf freuten. Seit Monaten habe es zu recht heftigste Kritik aus den Berufsverbänden und aus den Ländern an dem Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf habe nichts mit Tierschutz zu tun. Ferkelaufzucht, Transport und Schlachtung fehlten komplett in dem Gesetzentwurf. Die größeren Bereiche, wie z. B. verarbeitetes Fleisch oder der Außer-Haus-Verzehr, existierten in dem Gesetzentwurf nicht. Aus diesem Grunde sei es bezeichnend, dass der Bundesminister Cem Özdemir (BMEL) diesen „toxischen“ Gesetzentwurf trotz aller Kritik trotzdem „durchboxen“ möchte. Der 39-seitige Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der fast ausschließlich aus redaktionellen Änderungen bestehe, spreche Bände dafür, wie die Arbeit im BMEL sei. Der Bundesminister Cem Özdemir (BMEL) hätte lieber auf die zahlreiche konstruktive Kritik des Bundesrates und der Verbände hören sollen, dann wäre vielleicht etwas Positives entstanden und hätten alle schweinehaltenden Betriebe vor dem nun unausweichlichen Existenzverlust gerettet werden können. Wenn die Bundesregierung wirklich etwas für die heimische Nutztierhaltung machen wolle, dann sollte sie endlich eine verbindliche Herkunftskennzeichnung für alle Lebensmittel beschließen. Das hätte die Fraktion der AfD bereits des Öfteren gefordert. Es würde echte Transparenz für die Verbraucher und einen echten finanziellen Mehrwert für die heimische Tierhaltung schaffen. Den „bauern- und bürgerfeindlichen“ Gesetzentwurf könne die Fraktion der Fraktion der AfD nur ablehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte, es sei zutreffend, dass mit dem Gesetzentwurf in Sachen Tierwohl mehr vorgelegt würde als jemals zuvor. Dennoch sei es für die Fraktion DIE LINKE. insgesamt enttäuschend, was von Seiten der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen vorgeschlagen würde. Die Fraktion DIE LINKE. wolle eine tierwohlorientierte Verbraucherinformation. Der Gesetzentwurf bleibe auch mit den von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen dahinter weit zurück, weil nicht alle Lebenszyklen der Tiere abgebildet würden. In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 16. Januar 2023 zum Gesetzentwurf seien von den Sachverständigen bei der Frage, wie der Verbraucher- und Tierschutz verbessert werden könne, viele Forderungen in den Raum gestellt worden, die aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. nicht aufgegriffen worden seien. Die einzige Verbesserung, die sie als „Knackpunkt“ erkennen könne, sei die Regelung zu Beschäftigungsmaterialien. Ansonsten habe es gerade in der Haltungsstufe 2 „Stall + Platz“ eine Verschlechterung im Sinne des Tierwohls gegeben. Wäre vorher von 20 Prozent mehr Fläche für die Tiere im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststand gesprochen worden, seien es nun noch 12,5 Prozent. Nach wie vor bestehe eine eigene Bio-Haltungsstufe. Es sei verwunderlich, dass sie als Wert an sich aufgeführt werde, ohne dass auf die konkreten Haltungsbedingungen eingegangen werde, weil auf dem gleichen Niveau wie bei Betrieben mit deutlich geringerer Flächenausstattung dann das Bio-Siegel stehen könne. Ferner sei bei der Kennzeichnung „Bio“ die Haltung der Tiere auf Betonflächen möglich. Es sei verwunderlich, dass das losgelöst von allen anderen im Raum stehe. Zudem fehle der Fraktion DIE LINKE. nach wie vor mehr Verbindlichkeit im Zeitplan. Es sei angekündigt worden, dass es nach der parlamentarischen Sommerpause 2023 mit der Fortschreibung des Gesetzes, welches sich gerade auf dem Weg der abschließenden Beratung finde, weitergehen solle. Die Fraktion DIE LINKE. finde es bemerkenswert, dass zu einem Gesetzentwurf ein Änderungsantrag vorgelegt werde und im Rahmen eines Entschließungsantrages schon die Ankündigung erfolge, dass es bald weitere Änderungen an dem Gesetzentwurf geben werde. Es sei unverständlich, warum nicht gleich diese beabsichtigten Änderungen vorgelegt würden und warum nur eine Tierart berücksichtigt werde. In ihrem Entschließungsantrag werde vieles von den Koalitionsfraktionen angekündigt und sich selber im Vorhinein gelobt. Die Fraktion DIE LINKE. sei gespannt, ob dieses Lob am Ende gerechtfertigt sein werde. Ob sich die Landwirte freuten, dass der Gesetzentwurf nun vorgelegt werde, wisse sie nicht, aber auf jeden Fall warteten sie dringend auf gesetzliche Regelungen. Es sei Fakt, dass sie sich in einer großen Unsicherheit befänden, was die Zukunft für sie bringen werde und wie sie zukünftig ihre Tierhaltung gestalten wollten. Es sei wichtig und dringend, dass die weiteren Gesetze, die von den Koalitionsfraktionen per Entschließung angekündigt würden, auch auf den Weg gebracht würden, ob allerdings die im Entschließungsantrag in Aussicht gestellten

Änderungen im Immissionsschutzrecht und bei den Anwendungsinformationen ausreichen, daran hätte die Fraktion DIE LINKE. ihre Zweifel. Es stünden zahlreiche offene Fragen im Raum. Dazu gehöre, aus welchen Gründen der Mehrplatz für die Haltungsform „Stall + Platz“ von 20 auf 12,5 Prozent von den Koalitionsfraktionen verringert worden sei, wie die Verbraucherinnen und Verbraucher verlässlich, verständlich und ehrlich über die neue staatliche Kennzeichnung informiert werden sollen, ob es für die geforderte Verbraucherinformationsoffensive bereits Pläne und Ansätze gebe, ob es für die nach der parlamentarischen Sommerpause 2023 angekündigte Gesetzesnovelle bereits konkrete Schritte, Pläne gebe, d. h. welche Haltungsstufen für welche anderen Tierarten in das Gesetz eingearbeitet werden sollen. Gesagt worden sei, dass eine verlässliche Finanzierung des Stallumbaus benötigt werde. Hier sei die Frage zu beantworten, wie konkret die Pläne diesbezüglich seien und worauf sich die Tierhalter dabei verlassen können.

Die **Bundesregierung** führte aus, mit dem Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung werde sich seit Jahren beschäftigt. Es habe hierzu eine Vorarbeit gegeben. Die Bundesregierung mache nun den ersten Schritt. Mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) wolle sie eine verpflichtende staatliche Tierhaltungskennzeichnung einführen, die nicht mit einem Label zu verwechseln sei. Derzeit gebe es – mit Ausnahme der Eierkennzeichnung – noch keine rechtliche Verpflichtung, bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs eine Auskunft über die Haltung der Tiere zu geben. Mit dem TierHaltKennzG sollen auf der einen Seite die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Einkauf auf den ersten Blick sicher erkennen können, wie die Tiere gehalten würden. Auf der anderen Seite sollten die Leistungen von Landwirtinnen und Landwirten im Hinblick auf die Haltung ihrer Tiere sichtbar gemacht werden. Das TierHaltKennzG betreffe im ersten Schritt frisches Schweinefleisch im Lebensmitteleinzelhandel, an der Bedientheke oder im Online-Handel. Das Schweinefleisch werde mit den fünf Haltungsformen „Stall“, „Stall + Platz“, „Frischlufstall“, „Auslauf/Weide“ und „Bio“ gekennzeichnet. Die Kennzeichnung werde zunächst die Mastphase betreffen. Die verbindliche staatliche Tierhaltungskennzeichnung solle weiter entwickelt werden, sodass die gesamte Lebensphase der Tiere abgebildet werden könne. Zudem sollen weitere Vermarktungswege und weitere Tierarten in das TierHaltKennzG aufgenommen werden. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalte neben redaktionellen und rechtsförmlichen Änderungen vor allen Anpassungen hinsichtlich der Kriterien der Haltungsformen sowie Änderungen bei der Kennzeichnung. Zum Beispiel solle die Haltungsform „Auslauf/Freiland“ in die Haltungsform „Auslauf/Weide“ unbenannt werden. Die Vorgaben bezüglich des Frischlufstalls würden allgemeiner und flexibler formuliert. Die Platzvorgaben je Tier bei der Haltungsform „Stall + Platz“ sollen von 20 Prozent auf 12,5 Prozent geändert werden. Die Kennzeichnung solle sich auf die Charge und nicht auf das einzelne Produkt beziehen. Bei den zusammengesetzten Produkten, z. B. Hackfleisch, aus der Haltungsform „Stall“ und „Frischlufstall“, solle die Angabe der Haltungsform in Fünf-Prozent-Schritten gerundet werden. Auf Bitten der Branche solle außerdem die Möglichkeit eröffnet werden, Lebensmittel, die von Tieren aus einer anderen Haltungsform als der gekennzeichneten stammten, beizumischen, ohne dies explizit kennzeichnen zu müssen. Die Bundesregierung plane, eine Informationskampagne in Bezug auf das TierHaltKennzG durchzuführen, aber vermutlich werde der Handel, ähnlich wie bei der Einführung der Eierkennzeichnung, das Angebot wahrnehmen und eine eigene Kampagne durchführen, da durch die höhere Tierwohlkennzeichnung ein Mehrwert an Transparenz und mehr Tierwohl für die Tiere erreicht würden. Im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen würden die angestrebten nächsten Schritte dargelegt. Dazu gehöre u. a., dass weitere Tierarten dazukommen sollen, die Systematik beibehalten werden solle und die Kennzeichnung auf z. B. die Gastronomie ausgeweitet werde solle.

3. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)65 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4822 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der

Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)69 anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Im Titel des Gesetzes werden die Hinweise zur Notifizierung nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ergänzt.

Zu Nummer 2

Da die Überschriften verschiedener Paragraphen im Folgenden geändert werden, ist eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses notwendig.

Zu Nummer 3

Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein Interesse an einer verlässlichen und nachvollziehbaren Kennzeichnung. Die Änderung in § 1 Absatz 1 dient daher der Klarstellung, dass die Regelungen des Gesetzes auf Langfristigkeit angelegt sein sollen, damit eine einmal etablierte Verbrauchererwartung dauerhaft mit den tatsächlichen Regelungen in Einklang bleiben kann. Zugleich kann ein auf Langfristigkeit angelegtes System der Kennzeichnung neben dem Grundsatz des Vertrauensschutzes für tierhaltende Betriebe und Lebensmittelunternehmen eine zusätzliche Investitionsklarheit schaffen und auch einer zukunftsfesten Ausrichtung der landwirtschaftlichen Tierhaltung und der Lebensmittelproduktion dienen.

Zu Nummer 4

Die Einfügungen in § 2 durch die Buchstaben a und b dienen der Klarstellung, dass von den Definitionen und den mit den Begriffen „Betrieb“ und „Betriebsinhaber“ verbundenen Rechten und Pflichten nur tierhaltende Betriebe und beispielsweise nicht Zerlege- oder Schlachtbetriebe erfasst sind.

Zu Nummer 5

Die Änderungen in § 3 durch die Buchstaben a und b dienen der redaktionellen Anpassung von Verweisen und grammatikalischen Überarbeitungen.

Zu Nummer 6

Die Haltungsform „Auslauf/Freiland“ wird umbenannt in „Auslauf/Weide“. Mit Blick auf die Haltungsanforderung, den Tieren überwiegend unbefestigten Boden zur Verfügung zu stellen, damit diese die Möglichkeit zum artgerechten Wühlen haben, bildet die Bezeichnung „Auslauf/Weide“ die Haltungsform besser ab. Bei dem Begriff „Weide“ haben Verbraucherinnen und Verbraucher eine konkretere Vorstellung von den tatsächlichen Haltungsbedingungen als dies bei „Freiland“ der Fall wäre.

Zu Nummer 7

Der neu gefasste § 7 Absatz 3 regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurden (egal ob von Fleisch von Tieren derselben Tierart oder nicht), sowie die Kennzeichnung von Verpackungen, die mehrere Lebensmittel enthalten, die mit der Haltungsform „Stall“ zu kennzeichnen sind. In den in Absatz 3 geregelten Fällen muss der Lebensmittelunternehmer mit „Stall“ kennzeichnen, wenn ein Anteil von mindestens 80 Prozent des Lebensmittels der Haltungsform „Stall“ zuzuordnen ist. Wenn der Anteil von höchstens 20 Prozent aus anderen Haltungsformen stammt („Stall+Platz“, „Frischlufstall“, „Auslauf/Weide“) ist ausschließlich mit Stall zu kennzeichnen, ohne dass die Anteile der anderen Haltungsformen explizit ausgewiesen werden. So kann etwa dem Schweinehackfleisch, das zu 80 Prozent aus der Haltungsform Stall besteht, 20 Prozent Fleisch der Haltungsform „Frischlufstall“ beigelegt werden, ohne dass der Anteil der Haltungsform „Frischlufstall“ explizit gekennzeichnet wird. Auch in der beispielhaften Konstellation 80 Prozent „Stall“, 10 Prozent „Stall+Platz“ und 10 Prozent „Frischlufstall“ werden die Anteile der Haltungsformen „Stall+Platz“ und „Frischlufstall“ nicht explizit gekennzeichnet. Mehr als 20 Prozent einer anderen Haltungsform darf nicht beigelegt

werden, ohne dass dies explizit gekennzeichnet werden muss. Es bedarf also beispielsweise einer expliziten Kennzeichnung, wenn sich das Lebensmittel aus 50 Prozent „Stall“, 20 Prozent „Stall+Platz“ sowie 30 Prozent „Frischlufstall“ zusammensetzt. Das Beifügen von Lebensmitteln, die nach den Vorgaben der EU-Ökoverordnung (EU) 2018/848 hergestellt wurden, ist ebenfalls möglich. Nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes sind Lebensmittel mit der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zu kennzeichnen, wenn der Lebensmittelunternehmer auf die Kennzeichnung als Bio-Produkt nach der EU-Ökoverordnung verzichtet. Diese Lebensmittel können dann nach den in Absatz 3 geregelten Grundsätzen beigefügt werden, ohne dass sie explizit als „Auslauf/Weide“ gekennzeichnet werden.

Ferner werden Lebensmittel oder Verpackungen mit Lebensmitteln, die einen Anteil von mindestens 80 Prozent Fleisch von Tieren aus der Haltungsform „Stall“ enthalten, mit „Stall“ gekennzeichnet, wenn diesen ein Anteil von (höchstens) 20 Prozent eines nicht gekennzeichneten Lebensmittels beigefügt wird.

Die Ausführungen gelten entsprechend für Lebensmittel, die aus Fleisch von Tieren aus unterschiedlichen Tierarten bestehen, für die jeweiligen Anteile der enthaltenen Tierarten. Ein Beispiel hierfür wäre etwa gemischtes Hackfleisch.

Für Lebensmittel, die aus mehreren Lebensmitteln hergestellt werden (also z. B. Hackfleisch) ist die Kennzeichnung bezogen auf die Loszusammensetzung und nicht bezogen auf das einzelne Lebensmittel. Damit wird den Produktionsabläufen in der Praxis Rechnung getragen. Los ist im Sinne des § 1 Absatz 2 der Los-Kennzeichnungs-Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1022), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, zu verstehen. Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Lebensmittels festgelegt.

Absatz 4 regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurden (egal ob von Fleisch von Tieren derselben Tierart oder nicht) sowie die Kennzeichnung von Verpackungen, die mehrere Lebensmittel enthalten, die mit der Haltungsform „Stall+Platz“ zu kennzeichnen sind. Dem Anteil von mindestens 80 Prozent „Stall+Platz“ darf höchstens ein Anteil von 20 Prozent „Frischlufstall“ oder „Auslauf/Weide“ beigefügt werden. Nicht gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nicht beigefügt werden. Die Ausführungen zu Absatz 3 gelten hier im Übrigen entsprechend.

Absatz 5 regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurden (egal ob von Fleisch von Tieren derselben Tierart oder nicht) sowie die Kennzeichnung von Verpackungen, die mehrere Lebensmittel enthalten, die mit der Haltungsform „Frischlufstall“ zu kennzeichnen sind. Dem Anteil von mindestens 80 Prozent „Frischlufstall“ darf höchstens ein Anteil von 20 Prozent „Auslauf/Weide“ beigefügt werden. Nicht gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nicht beigefügt werden. Die Ausführungen zu Absatz 3 gelten hier im Übrigen entsprechend.

Anders als etwa bei der Allergen Kennzeichnung werden mit der Tierhaltungskennzeichnung keine gesundheitsvorsorgenden Informationen ausgewiesen, vielmehr dient die Tierhaltungskennzeichnung dem tierwohlorientierten Verbraucherschutz und der Verbraucherinformation. Dies wird auch dann noch erreicht, wenn in den in § 7 Absatz 3 bis 5 abschließend geregelten Fällen auf die dominierende und damit prägende Haltungsform abgestellt und das Lebensmittel ausschließlich mit dieser gekennzeichnet wird. Soweit ein deutlich überwiegender Anteil der Lebensmittel (mindestens 80 Prozent) aus der ausgewiesenen Haltungsform stammt und der Verbraucher zugleich darauf hingewiesen wird, dass bis zu einem Anteil von maximal 20 Prozent Lebensmittel aus anderen Haltungsformen enthalten sein können, können Verbraucherinnen und Verbraucher sich weiterhin bewusst für Lebensmittel aus Haltungsformen entscheiden, die artgerechtes Verhalten verstärkt ermöglichen. Dies soll insbesondere auch dadurch gewährleistet werden, dass nur Lebensmittel aus Haltungsformen im Rahmen einer solchen Regelung beigemischt werden dürfen, die mindestens gleichermaßen oder sogar mehr artgerechtes Verhalten ermöglicht. Eine solche Lösung spiegelt zudem das Ergebnis einer Abwägung der widerstreitenden Interessen der Wirtschaft und dem Verbraucherinteresse wider. Für die Verbrauchererwartung ist entscheidend, welche Haltungsform dominierender Bestandteil des Lebensmittels ist. Für die Wirtschaft ist ein gewisses Maß an Flexibilisierung bei der Kennzeichnung bzw. Herstellung der kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel wichtig, da so eine gewisse Preisstabilität und Markengestaltung möglich ist. Essentiell ist dies auch in Umstellungsprozessen hin zu tiergerechteren Haltungsformen. Lassen sich beispielsweise noch nicht alle Teile eines Schweins in der tiergerechteren Haltungsform (also der Haltungsform, in der das Tier tatsächlich gehalten wurde) vermarkten, besteht in einem eng gesteckten Rahmen die Möglichkeit, die übrigen Teile entsprechend der Regelungen in § 7 Absatz 3

bis 5 anderen Haltungsformen beizumischen. So können die Interessen der Wirtschaft mit dem Ziel des Gesetzes, der Verbraucherinformation, in Einklang gebracht werden, ohne dass eine Verbraucherirreführung besteht.

Absatz 6 verbietet das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstigen Änderungen bei der Kennzeichnung. Dies gilt nicht bei den Sonderfällen nach § 11.

Zu Nummer 8

Als Folgeänderung zur Umstrukturierung der Anlagen wird der Verweis auf die Anlage zur Kennzeichnung in Farbe angepasst.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung in § 9 durch Buchstabe a handelt es sich um Folgeänderungen, die aus den Änderungen in § 7 resultieren.

Die Änderung in § 9 Buchstabe b dient der Klarstellung, dass die Lebensmittelunternehmer, die nicht vorverpackte Lebensmittel anbieten, die Wahl haben, diese Lebensmittel mit einer Kennzeichnung gemäß § 7 oder einer vereinfachten Kennzeichnung nach § 9 zu versehen.

Die redaktionelle Änderung durch Buchstabe c streicht Überflüssiges und dient der Vereinfachung des Gesetzestexts.

Zu Nummer 10

Die Neufassung des § 10 erfolgt zum einen aus rechtsförmlichen Gründen, zum anderen werden mit den Änderungen die Anforderungen an eine Kennzeichnung im Fernabsatz klarer benannt.

Die Neufassung des § 11 folgt aus der Änderung des § 7 Absatz 3 bis 5.

Absatz 1 regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurden, und bei denen das Fleisch von Tieren stammt, die in unterschiedlichen Haltungsformen gehalten wurden und die Anteile der Haltungsformen der jeweiligen Lebensmittel mit der Kennzeichnung ausgewiesen werden müssen. Da zum jetzigen Zeitpunkt frisches Fleisch vom Schwein mit einer Kennzeichnung versehen werden muss, erfasst diese Vorschrift in erster Linie Hackfleisch/Faschiertes, also entbeintes Fleisch, das durch Hacken/Faschieren zerkleinert wurde und weniger als ein Prozent Salz enthält (vergleiche Anhang I Nummer 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), und zerkleinertes Fleisch wie Gulasch oder Geschnetzeltes, das keine Fleischzubereitung darstellt. Nicht erfasst wird mariniertes oder gewürztes Fleisch, sondern nur Fleisch, dem keine Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden (vergleiche Anhang I Nummer 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).

Explizit gekennzeichnet werden muss immer dann, wenn weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall“, „Stall+Platz“ oder „Frischlufstall“ oder weniger als 100 Prozent der Haltungsform „Auslauf/Weide“ enthalten ist. Wenn bei der Herstellung dieser Lebensmittel Fleisch von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsformen verwendet wird, ist der Prozentsatz der einzelnen Haltungsformen anzugeben. Ein Beispiel ist Schweinehackfleisch, das zu 30 Prozent von Tieren aus der Haltungsform „Stall“, zu 35 Prozent von Tieren aus der Haltungsform „Frischlufstall“ und zu 35 Prozent von Tieren aus der Haltungsform „Auslauf/Weide“ stammt.

Stammt weniger als ein Anteil von 80 Prozent des Lebensmittels von Fleisch (vgl. dagegen § 7 Absatz 3 bis 5), das von Tieren einer Haltungsform stammt, so kann keine das Lebensmittel prägende Haltungsform ausgemacht werden, weshalb im Sinne einer umfassenden Verbraucherinformation eine explizite Kennzeichnung der enthaltenen Haltungsformen vorgenommen werden muss.

Die Ausführungen gelten auch für Lebensmittel, die aus Fleisch von Tieren unterschiedlicher Tierarten hergestellt werden, entsprechend. Ein Beispiel ist etwa gemischtes Hackfleisch.

Um den Produktionsabläufen in der Praxis Rechnung zu tragen, bezieht sich die Kennzeichnung auf die Loszusammensetzung und nicht auf das einzelne Lebensmittel. Zudem ist vorgesehen, dass die Prozentangaben zu den unterschiedlichen Anteilen der Haltungsformen zu je 5 Prozent kaufmännisch gerundet angegeben werden. Dies dient der Vereinfachung der Etikettierungspraxis.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Anteile der Haltungsformen sowie der kennzeichnungsfreie Anteil in der Kennzeichnung explizit ausgewiesen werden müssen. Dies ist immer dann der Fall, wenn weniger als 80 Prozent

der Haltungsform „Stall“ oder eine andere Haltungsform enthalten ist und nicht gekennzeichnete Lebensmittel beigefügt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Lebensmittel, die aus mehreren Lebensmitteln, die aus Fleisch von Tieren unterschiedlicher Tierarten stammen, hergestellt werden, entsprechend. Ein Beispiel ist etwa gemischtes Hackfleisch.

Auch hier wird entsprechend der Loszusammensetzung gekennzeichnet. Zudem ist vorgesehen, dass die Prozentangaben zu den unterschiedlichen Anteilen der Haltungsformen bzw. den nicht gekennzeichneten Anteil zu je 5 Prozent kaufmännisch gerundet angegeben werden. Dies dient der Vereinfachung der Etikettierungspraxis.

Absatz 3 regelt die Fälle, bei denen sich mehrere Lebensmittel, die aus Fleisch von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsformen hergestellt wurden, zusammen in einer Verpackung befinden. Die Kennzeichnung bezieht sich auf den Inhalt der gesamten Verpackung. Die Haltungsformen müssen den einzelnen Lebensmitteln in der Packung nicht zugewiesen werden. Erfasst sind beispielsweise Schweineschnitzel, die von Tieren aus der Haltungsform „Stall“ stammen und zusammen mit weiteren Schweineschnitzeln, die von Tieren aus der Haltungsform „Frischlufstall“ stammen, in einer Großpackung angeboten werden.

Die Anteile der Haltungsformen müssen in der Kennzeichnung immer dann explizit ausgewiesen werden, wenn weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall“, „Stall+Platz“ oder „Frischlufstall“ oder weniger als 100 Prozent der Haltungsform „Auslauf/Weide“ enthalten ist. Dies erfasst beispielsweise Großpackungen, in denen 70 Prozent der enthaltenen Schweineschnitzel von Tieren aus der Haltungsform „Stall“ stammen und zusammen mit weiteren Schweineschnitzeln, die von Tieren aus der Haltungsform „Frischlufstall“ stammen, angeboten werden.

Absatz 4 regelt die Fälle, bei denen sich mehrere Lebensmittel, kennzeichnungspflichtige und nicht gekennzeichnete, zusammen in einer Verpackung befinden. Die Kennzeichnung bezieht sich auf den Inhalt der gesamten Verpackung. Die Haltungsformen müssen den einzelnen Lebensmitteln in der Packung nicht zugewiesen werden. Erfasst sind beispielsweise Schweineschnitzel, die von Tieren aus der Haltungsform „Stall“ stammen und zusammen mit weiteren Schweineschnitzeln, die nicht gekennzeichnet sind, in einer Großpackung angeboten werden.

Aus Gründen der Praktikabilität wird zudem die Anforderung aufgehoben, dass in einer Verpackung, die mehrere Lebensmittel enthält, die aus verschiedenen Haltungsformen stammen, für jedes einzelne Lebensmittel die jeweilige Haltungsform erkennbar sein muss. Für die Verbraucherklarheit ist es ausreichend, wenn der Anteil an den jeweiligen Haltungsformen für eine Verpackung erkennbar ist. Dies gilt sowohl für Verpackungen mit unterschiedlichen Haltungsformen (Absatz 3) als auch für den Fall, dass nicht gekennzeichnetes Fleisch enthalten ist (Absatz 4).

Die Neufassung des § 12 Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass es sich nicht um eine Verbotsnorm handelt, sondern um eine Mitteilungspflicht. Sobald der Inhaber des tierhaltenden Betriebs eine Haltungseinrichtung fertig gestellt hat und dort zum ersten Mal Tiere aufstellt, ist er verpflichtet, dies der zuständigen Behörde zu melden. Diese Mitteilung gilt auch für alle weiteren Tiere, die in dieser Haltungseinrichtung in der gemeldeten Haltungsform gehalten werden. Eine weitere Mitteilung ist erst dann notwendig, wenn der Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Haltungsform wechselt. Eine erneute Mitteilung an die Behörde, sobald eine neue Gruppe von Tieren aufgestellt wird, wäre nicht verhältnismäßig und würde die Inhaber des tierhaltenden Betriebs unnötig belasten. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere in einer Haltungseinrichtung dauerhaft in derselben Haltungsform gehalten werden, da diese in erster Linie an bauliche Anforderungen wie Strukturmaßnahmen, eine offene Front oder einen Auslauf sowie die Bodenbeschaffenheit anknüpfen.

Die Einfügung des neuen § 12 Absatz 1 Satz 2 dient der Gleichstellung deutscher mit ausländischen Betrieben. Auch deutschen Betrieben, die ihre Tiere beispielsweise im Ausland schlachten und zerlegen lassen und damit nicht der Mitteilungspflicht unterliegen, müssen die Möglichkeit zur freiwilligen Mitteilung erhalten. Dies war bislang im Entwurf in dieser Form nicht vorgesehen. Stattdessen war ein Verfahren der Befreiung von der Mitteilungspflicht in Absatz 5 geregelt. Dies wird aufgrund der Neuregelung gestrichen. Für die freiwillige Mitteilung gelten dieselben Vorgaben wie für die verpflichtende Mitteilung. Daher ist das neugeregelte Verfahren unbürokratischer als die bisher vorgesehene Regelung und für Inhaber des tierhaltenden Betriebs und Behörden leichter umzusetzen.

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Überdies ist eine Aufzählung eingefügt worden, die beispielhaft und

nicht abschließend geeignete Nachweise normiert. Darüber hinaus können Baupläne und Fotos ebenfalls geeignet sein, um die nach § 12 Absatz 1 von der Mitteilungspflicht umfassten Informationen zu belegen.

Die Änderungen in Absatz 3 wurden aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates aufgenommen. Wenn der Inhaber des tierhaltenden Betriebs der Behörde nicht mitteilt, bei welcher Behörde bereits gemeldete Daten liegen, würde ein Abruf und eine Zusammenführung der Daten erheblich erschwert. Diese Mitteilung ist jedoch nur auf Verlangen der Behörde zu machen.

Der bisherige Absatz 5 wurde zur Bürokratievermeidung und zur Reduzierung des Aufwands für Inhaber des tierhaltenden Betriebs und Behörden als Folgeänderung zur Einführung des Absatzes 1 Satz 2 gestrichen.

Bei den Änderungen in § 13 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Zu Nummer 11

Durch die Änderungen durch die Buchstaben a und b wird die unverzügliche Frist der Behörden zur Mitteilung der Kennnummer aus rechtsförmlichen Gründen durch eine Frist von zwei Monaten ersetzt. Die Benennung einer konkreten Frist dient der Klarstellung des Zeitraums, in dem die Behörde die Kennnummer vergeben soll. Sie orientiert sich an der Mastphase von Schweinen, die zwei bis drei Monate beträgt. Durch die Festlegung dieser Frist sollen die Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Möglichkeit erhalten, die Schweine des ersten Durchgangs nach Mitteilung bereits mit einer Kennnummer weiterzugeben, da die Kennnummer von den Behörden rechtzeitig vor Ausstallung der Tiere vergeben werden soll.

Darüber hinaus werden notwendige redaktionelle Anpassungen von Verweisen vorgenommen.

Zu Nummer 12

Bei den Änderungen in § 15 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext sowie Anpassung von Verweisen. Darüber hinaus wird, wie in § 14, die unverzügliche Frist in eine Frist von zwei Monaten geändert, um die Regelungen zur Erteilung von Kennnummern bei befristet und unbefristet gültigen Kennnummern zu vereinheitlichen.

Zu Nummer 13

Bei der Änderung in § 16 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Zu Nummer 14

Bei den Änderungen in § 17 Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur notwendigen Anpassung von Verweisen.

Zu Nummer 15

Bei den Änderungen in § 18 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur notwendigen Anpassung von Verweisen.

Zu Nummer 16

Bei den Änderungen in § 19 durch Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sowie Buchstabe c Doppelbuchstabe aa handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Die Änderungen in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb gehen auf einen Antrag des Bundesrates zurück. Statt auf das Gewicht eines einzelnen Tieres soll auf das Durchschnittsgewicht der Aufstallungsgruppe abgestellt werden. Dies ist sachgerecht, da auch in anderen Rechtsvorschriften auf das Durchschnittsgewicht der Tiere abgestellt wird.

Die Änderungen durch Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind aus rechtförmlichen Gründen notwendig. Der Zeitpunkt, in dem mit den Aufzeichnungen begonnen werden muss, ist konkret zu bestimmen. Dies ist der Zeitpunkt, in dem die Tiere in der Haltungseinrichtung aufgestellt, also gehalten werden. Die unverzügliche Frist ist mit der Festsetzung der konkreten Frist überflüssig und zu streichen.

Die Änderungen durch Buchstabe d gehen auf Anträge des Bundesrates zurück. Bei Aufzeichnung von Änderungen der Anzahl der Tiere oder der Haltungsform und von dem Verbleib von Tieren ist, zusätzlich zum Inhalt, das Datum der Änderung aufzuzeichnen. Dies ermöglicht den Behörden, die Änderungen zeitlich nachzuvollziehen. Außerdem ist dies notwendig, um den zeitlichen Schwerpunkt der Haltung nach § 3 Absatz 2 festzustellen, wenn die Haltungsform von Tieren während der Mastphase geändert wurde. Bei der Abgabe von Tieren an einen Betrieb, der eine Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung besitzt, ist diese zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Behörden nun ebenfalls anzugeben.

Zu Nummer 17

Bei den Änderungen in § 20 Absatz 3 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext sowie um eine notwendige Klarstellung. Sofern dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs noch keine Kennnummer mitgeteilt wurde, kann er sie nicht an den Nächsten in der Lebensmittelkette weiterleiten. Es ist zwingend notwendig, klarzustellen, dass die Verpflichtung zur Weitergabe nur gilt, wenn der Inhaber des tierhaltenden Betriebs eine Nummer besitzt.

Zu Nummer 18

Bei den Änderungen in § 21 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Darüber hinaus werden notwendige redaktionelle Anpassungen von Verweisen vorgenommen.

Zu Nummer 19

Mit der Änderung in § 22 Absatz 4 Satz 2 werden Kontrollberichte privatwirtschaftlicher Kontrollstellen als Nachweise für Lebensmittelunternehmer zur Teilnahme an der freiwilligen Kennzeichnung zugelassen.

Bei den übrigen Änderungen in § 22 handelt es sich um notwendige rechtsförmliche Anpassungen, die keine inhaltlichen Änderungen zur Folge haben.

Zu Nummer 20

Bei der Änderung in § 23 durch Buchstabe a handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Bei den Änderungen durch Buchstabe b werden notwendige rechtsförmliche Änderungen vorgenommen. So wird bei der Berücksichtigung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eine notwendige Frist, wie lange diese berücksichtigungsfähig sind, ergänzt. Auch wird die Lösungsfrist an die Frist in § 31 angeglichen.

Zu Nummer 21

Bei den Änderungen in § 24 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem werden Verweise aufgrund Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften angepasst. Auch hier wird bezüglich der Berücksichtigung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eine notwendige Frist, wie lange diese berücksichtigungsfähig sind, ergänzt.

Zu Nummer 22

Es werden Kontrollberichte privatwirtschaftlicher Kontrollstellen als Nachweise für Lebensmittelunternehmer zur Teilnahme an der freiwilligen Kennzeichnung zugelassen. Bei den übrigen Änderungen in § 25 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem werden die Nummerierungen und Aufteilung der Absätze zur besseren Verständlichkeit für die Rechtsanwender redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 23

Bei den Änderungen in § 26 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Zu Nummer 24

Bei den Änderungen in § 27 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem wird die Frist der Behörden zur Erteilung der Kennnummer an die neuen Regelungen bei inländischen Betrieben angeglichen.

Zu Nummer 25

Aus rechtsförmlichen Gründen werden die Regelungen des bisherigen § 32 in § 28 Absatz 1 aufgenommen. Der bisherige § 28 Absatz 2 wird gestrichen. Die enthaltene Regelung ist überflüssig, da die Behörde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ohnehin verpflichtet ist, das Verbot aufzuheben, sobald die Gründe hierfür beseitigt sind. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext vorgenommen.

Zu Nummer 26

Bei den Änderungen in § 29 Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem werden Verweise aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 27

Bei den Änderungen in § 30 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur notwendigen Anpassung von Verweisen aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften.

Zu Nummer 28

Bei den Änderungen in § 31 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur notwendigen Anpassung von Verweisen aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften.

Zu Nummer 29

Der bisherige § 32 wird aus rechtsförmlichen Gründen gestrichen und die inhaltliche Regelung in den neu gefassten § 28 Absatz 1 aufgenommen.

Zu Nummer 30

Bei den Änderungen im neuen § 32 durch Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d zu Absatz 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Die Änderungen in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb gehen auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück. Statt auf das Gewicht eines einzelnen Tieres soll auf das Durchschnittsgewicht der Aufstallungsgruppe abgestellt werden. Dies ist sachgerecht, da auch in anderen Rechtsvorschriften auf das Durchschnittsgewicht der Tiere abgestellt wird.

Die Änderungen durch Buchstabe b und Buchstabe c sind aus rechtsförmlichen Gründen notwendig. Der Zeitpunkt, in dem mit den Aufzeichnungen begonnen werden muss, ist konkret zu bestimmen. Dies ist der Zeitpunkt, in dem die Tiere in der Haltungseinrichtung aufgestellt, also gehalten werden. Die unverzügliche Frist ist mit der Festsetzung der konkreten Frist überflüssig und zu streichen. Die Regelung ist mit den Vorschriften für inländische Betriebe identisch.

Die Änderungen durch Buchstabe d in Bezug auf den neuen Absatz 5 dienen der Angleichung an die neu geschaffenen Vorgaben für inländische Betriebe. Bei Aufzeichnung von Änderungen der Anzahl der Tiere oder der Haltungsform und von dem Verbleib von Tieren ist, zusätzlich zum Inhalt, das Datum der Änderung aufzuzeichnen. Dies ermöglicht den Behörden, die Änderungen zeitlich nachzuvollziehen. Außerdem ist dies notwendig, um den zeitlichen Schwerpunkt der Haltung nach § 3 Absatz 2 festzustellen, wenn die Haltungsform von Tieren während der Mastphase geändert wurde. Bei der Abgabe von Tieren an einen Betrieb, der eine Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung besitzt, ist diese zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Behörden nun ebenfalls anzugeben.

Zu Nummer 31

Bei den Änderungen im neuen § 33 Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem werden Verweise aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften angepasst. Darüber hinaus wird für die Behörde klargestellt, dass sie eine Berichtigung der Kennzeichnung vor und nach Inverkehrbringen des Lebensmittels anordnen kann.

Zu Nummer 32

Bei der Änderung im neuen § 34 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Zu Nummer 33

Bei der Änderung im neuen § 35 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Zu Nummer 34

In Nummer 34 wird die Paragraphenreihung redaktionell angepasst.

Zu Nummer 35

Die Ergänzung im neuen § 37 stellt sicher, dass die Behörden die Identifizierungsnummern der anderen Behörden kennen. Damit können sie bei einer Kontrolle von Betrieben und Lebensmittelunternehmen anhand der Kennnummer erkennen, welche Behörde für die Erteilung der Kennnummer zuständig war und gegebenenfalls Kontakt aufnehmen.

Zu Nummer 36

Bei den Änderungen im neuen § 38 handelt es sich zum einen um redaktionelle Anpassungen der Verweise. Zudem wird im neuen Absatz 3 die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

Zu Nummer 37

In Nummer 37 wird die Paragraphenreihung redaktionell angepasst.

Zu Nummer 38

Bei den Änderungen im neuen § 40 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Zu Nummer 39

In Nummer 39 werden die Paragraphenreihung sowie der Verweis auf die Anlage redaktionell angepasst.

Zu Nummer 40

Es wird geregelt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fünf Jahre nach Inkrafttreten des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes dem Bundestag über die Wirksamkeit der nach dem Gesetz getroffenen Maßnahmen berichtet.

Zu Nummer 41

Die Änderung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit wird das Inkrafttreten des Gesetzes zeitlich vorverlagert, sodass diejenigen Inhaber tierhaltender Betriebe und Lebensmittelunternehmer, die die Kennzeichnung bereits vor der geregelten Verpflichtung freiwillig aufbringen wollen, dies sofort umsetzen können.

Zu Nummer 42

Der maßgebliche Haltungsabschnitt der Mast wird nunmehr anhand des durchschnittlichen Lebendgewichts der Tiere je Aufstallungsgruppe bestimmt, nicht anhand des individuellen Tiers. Die Änderung der Anlage 3 trägt der ständigen Praxis Rechnung.

Zu Nummer 43

Bei den Änderungen in Anlage 4 handelt es sich um rechtsförmlich notwendige Änderungen sowie grammatikalische Korrekturen und redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem werden Verweise aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften angepasst. Es wurde das Kriterium des Beschäftigungsmaterials in allen Haltungsformen aufgenommen. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen.

In Abschnitt II werden alternative Anforderungen für eine weitere Haltungseinrichtung ergänzt, die ebenfalls der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet werden soll. In Nummer 1 werden die Bodenflächen angepasst und Raufutter als Pflichtelement vorgeschrieben. Zuvor war Raufutter als Wahlelement vorgesehen.

Die nun unter Nummer 2 genannten Anforderungen stimmen weitestgehend mit den bisherigen Anforderungen an die Haltungseinrichtung überein, d. h., es handelt sich um einen geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Warmstall. Anstelle der drei Wahlelemente kann eine Haltungseinrichtung nun jedoch auch dann mit der Haltungsform „Stall+Platz“ gekennzeichnet werden, wenn den Tieren in dieser Haltungseinrichtung jederzeit eine Fläche außerhalb der Haltungseinrichtung zur Verfügung gestellt (Auslauf) und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen. Die Haltungseinrichtung muss insgesamt, d. h. in der Gesamtfläche der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Stall sowie der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Auslauf, die in Tabelle 1 vorgesehenen Quadratmeter pro Tier vorsehen. Durch den Auslauf werden den Tieren unterschiedliche Klimabereiche zur Verfügung gestellt. Die durch die zur Verfügung stehende Gesamtfläche und den Zugang zum Außenklima entstehende Strukturierung der Haltungseinrichtung wird als vergleichbar zu den Haltungseinrichtungen angesehen, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1 erfüllen.

Wird in einer Haltungseinrichtung zwar ein (kleiner) Auslauf zur Verfügung gestellt aber nicht die in Tabelle 1 pro Tier vorgesehene uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, so ist nicht mehr gewährleistet, dass die Struktur den Anforderungen einer Haltungseinrichtung mit drei Wahlelementen (Nummer 1) gleicht. Eine Abgrenzung zum konventionellen Stall ist kaum noch möglich, so dass eine solche Haltungseinrichtung, d. h. ein (überwiegend) geschlossener Warmstall mit kleinem Auslauf, der Haltungsform „Stall“ zugeordnet wird.

Zudem wird in der Haltungsform „Stall+Platz“ zum Wahlelement „offene Tränke“ festgeschrieben, dass für jeweils bis zu 24 (statt 12) Mastschweine mindestens eine geeignete Tränke mit offener Wasserfläche zusätzlich zur Verfügung steht. Dies wird für ausreichend erachtet, insbesondere auch weil die Tränke zusätzlich zu den nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung zu stellenden Tränken angeboten werden muss.

In der Haltungsform „Frischlufstall“ wird in Nummer 1 nunmehr festgeschrieben, dass jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat. Mit dieser Formulierung wird ein höheres Maß an Flexibilisierung erreicht, weil nicht mehr zwingend jede Bucht nach außen geöffnet sein muss, gleichzeitig aber sichergestellt wird, dass der wesentliche Effekt der Stallöffnung in jeder Bucht ankommt und dass jedes Tier davon profitiert.

In Nummer 2 wird eine Mindestflächenvorgabe ergänzt. Diese gilt für die Gesamtfläche der Haltungseinrichtung, d. h. die Fläche muss sich insgesamt aus der im Stall uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche sowie der im Auslauf uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche ergeben. Die durch die zur Verfügung stehende Gesamtfläche und den Zugang zum Außenklima (Auslauf) entstehende Strukturierung der Haltungseinrichtung sowie der daraus entstehenden Bewegungsmöglichkeiten der Tiere führen dazu, dass diese Haltungseinrichtungen vergleichbar zu den Haltungseinrichtungen nach Abschnitt III Nummer 1 sind und dementsprechend auch der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet werden. Der Verweis auf die gesetzliche Mindestflächenvorgabe wird daher gestrichen. Ein Auslaufstall, der in der Gesamtfläche lediglich dem gesetzlichen Mindeststandard entspricht, ist nicht vergleichbar mit Haltungseinrichtungen nach Abschnitt III Nummer 1.

Ferner wurde die Haltungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“ umbenannt, weil diese Bezeichnung die tatsächlichen Haltungsbedingungen besser umschreibt. Außerdem werden in dieser Haltungsform eingestreute Liegeflächen als Kriterium festgeschrieben. In der Gewichtsklasse von 30 bis 50 Kilogramm ist nunmehr eine Bodenfläche im Auslauf von 0,25 Quadratmeter vorgesehen.

Außerdem werden in den Haltungsformen „Frischlufstall“ und „Auslauf/Weide“ die Gewichtsklassen angepasst. Nunmehr orientieren sich die Bodenflächen an den Gewichtsklassen über 30 bis 50 kg, über 50 bis 120 kg sowie über 120 kg.

Zudem ist die Regelung zur Schließung des Auslaufs geändert worden. Dieser darf kurzzeitig, soweit dies aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, geschlossen werden, etwa aufgrund von Prädatoren oder bei besonderen Wetterverhältnissen, bei denen die Tiere z. B. in der Nacht in den Stall verbracht werden müssen. Grundsätzlich soll den Tieren der Auslauf jedoch jederzeit zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 44

Weil diealtungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“ umbenannt wird, ergeben sich Folgeänderungen in Anlage 5. Die Schutzzone, die die Tierhaltungskennzeichnung umgibt, gilt nunmehr auch für das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion sowie das Öko-Kennzeichen nach Öko-Kennzeichengesetz.

Zu Nummer 45

Anlage 6 gestaltet die Vorgaben des § 7 Absatz 3 Satz 3 (neu) aus und enthält ein Muster zur Kennzeichnung. Die Umstrukturierung der Anlagen zu den Mustern der Kennzeichnung ergibt sich aus den Änderungen in § 7 und § 11.

Zu Nummer 46

Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7. Weil diealtungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“ umbenannt wird, ergeben sich Folgeänderungen in Anlage 7.

Zu Nummer 47

Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 8. Weil diealtungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“ umbenannt wird, ergeben sich Folgeänderungen in Anlage 8.

Zu Nummer 48

Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 9. Weil diealtungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“ umbenannt wird, ergeben sich Folgeänderungen in Anlage 9.

Zu Nummer 49

Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 10. Die Überschrift zu Anlage 10 wird aufgrund eines redaktionellen Fehlers neu gefasst. Ferner ergeben sich Folgeänderungen aus der Umbenennung deraltungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“.

Zu Nummer 50

Die bisherige Anlage 10 wird Anlage 11. Bei der Änderung in Anlage 11 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur notwendigen Anpassung eines Verweises aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschrift.

Berlin, den 19. April 2023

Susanne Mittag
Berichterstatlerin

Albert Stegemann^{*)}
Berichterstatler

Renate Künast
Berichterstatlerin

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatler

Stephan Protschka
Berichterstatler

Ina Latendorf
Berichterstatlerin

^{*)} Offenlegung gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes (AbgG): Der Abgeordnete Albert Stegemann erklärte, dass er einen landwirtschaftlichen Betrieb (Milchviehbetrieb) habe. Er sei von der geplanten Tierhaltungskennzeichnung betroffen. Wenn das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz wie angekündigt weiterentwickelt würde, würden möglicherweise künftig auch Milchviehbetriebe unter das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz fallen.

